

## 455 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 11. 5. 1992

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird das Zitat „§ 14 Abs. 5 und 7“ durch „§ 14 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 3 wird das Zitat „§ 17 Abs. 2 lit. c“ durch „§ 17 Abs. 2 lit. f“ ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 5 lit. b zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inschriftenfrist“.

4. Im § 6 Abs. 5 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 6 Abs. 5 wird folgende lit. e angefügt:

„e) im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses (§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3) nachträglich das Recht auf unmittelbare Zulassung zum Studium oder auf Fortsetzung des Studiums verliert, weil er eine hiefür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat.“

5. Der Einleitungssatz zu § 7 Abs. 1 lautet:

„§ 7. (1) Das Recht, an einer Universität zum Studium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, b, c und f sowie Abs. 3 zugelassen zu werden, wird begründet.“

6. § 7 Abs. 1 lit. b letzter Satz lautet:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die im Abs. 3 festgelegten Fristen und Beschränkungen nicht gelten.“

7. Im § 7 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „auf Grund eines universitären oder staatlichen Austauschprogramms“.

8. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Bewerber, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 Abs. 5 nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung vor der Zulassung zum Studium aufzutragen. Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung gilt insbesondere ein Reifezeugnis auf Grund eines Unterrichtes in deutscher Sprache. Auf Antrag eines Bewerbers um Zulassung zu einem weiterführenden Studium (§ 13 Abs. 1 lit. d und e sowie § 13 b) ist nach Anhörung des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache zu erteilen, sofern diese Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung des angestrebten Studiums (Lehrangebot, Thema einer allfälligen wissenschaftlichen Arbeit, Ablegung der Prüfungen) nicht erforderlich ist.“

9. § 7 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gemäß § 13 Abs. 1 lit. d und e sowie § 13 b ist

1. der erfolgreiche Abschluß eines Studiums auf Grund jenes besonderen Studiengesetzes, das die Grundlage für die Zulassung bildet, oder eines jener Studien, die in einer Studienordnung gemäß § 13 b als Zulassungsvoraussetzung normiert werden, oder
2. der erfolgreiche Abschluß eines anderen inländischen oder ausländischen Studiums. Dieses muß den Studien auf Grund jenes besonderen Studiengesetzes, das die Grundlage für die Zulassung bildet, oder jenen Studien, die in einer Studienordnung gemäß § 13 b als Zulassungsvoraussetzung normiert werden, nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig sein. Abs. 1 lit. b, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.“

10. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das Bundesministerium für Unterricht“ durch die Wortfolge „Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

11. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Unterricht“ durch die Wortfolge „Bundesministers für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

12. Der Einleitungssatz im § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abganges von der Universität, der Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer zulässig über.“

13. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Universitäten automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind semesterweise dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 44) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß dem Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammuniversität, Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus;
5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inscriptionen jedes Studiums;
7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.“

14. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Universitätsbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnungssystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse.“

15. Im § 13 Abs. 1 lit. c erster Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. § 13 Abs. 1 lit. c letzter Satz entfällt.

16. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, vom Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten

Studiengesetzes liegt, nach Anhören der zuständigen Organe der allfälligen beteiligten Universitäten zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch und für Kombinationen sowie mit den in den Studienvorschriften festgelegten Wahlfächern das Auslangen gefunden werden kann (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jedenfalls unter Angabe der Dauer, der Studienabschnitte und des Stundenausmaßes der Pflicht- und Wahlfächer zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms festzulegen. Gegen den Bescheid des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan als zweite und letzte Instanz zulässig.“

17. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen Organe der Universität die Einrichtung einer neuen Studienrichtung oder eines neuen Studienzweiges beantragt haben.“

18. § 14 Abs. 3 a bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 8.

19. § 14 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sofern diese Prüfungen nicht abgelegt wurden, darf der Studierende nicht zu der den ersten Studienabschnitt abschließenden Prüfung zugelassen werden.“

20. § 14 Abs. 8 lautet:

„(8) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers in jedem Studienabschnitt die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil einer Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums erfüllt.“

21. Im § 17 Abs. 2 lit. e letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Im § 17 Abs. 2 lit. c wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und lit. c erhält die Bezeichnung lit. f. § 17 Abs. 2 lit. a bis c lauten:

- a) die Gestaltung einer Studieneingangsphase im ersten Studienjahr unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 bis 20 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes;
- b) die Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;

## 455 der Beilagen

3

c) die Festlegung der Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern;“.

22. § 18 Abs. 1 sechster Satz lautet:

„Die jeweilige Berufsbezeichnung und eine entsprechende Abkürzung sind auf Antrag des für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen Organs der Universität (Abs. 2) festzusetzen.“

23. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die zuständige akademische Behörde“ durch „Das zuständige Organ“ ersetzt. § 18 Abs. 2 dritter Satz entfällt.

24. Im § 19 Abs. 2 sechster Satz entfällt die Wortfolge „mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder der Prüfungskommissionen“.

25. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Aufnahme und Inskription bei Hochschulkursen und Hochschullehrgängen kann unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes eine abweichende Regelung getroffen werden.“

26. Im § 20 Abs. 1 wird das Zitat „§ 14 Abs. 7“ durch „§ 14 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

27. Im § 20 Abs. 3 wird das Zitat „§ 27 Abs. 1 und 2“ durch „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

28. § 21 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Hochschullehrgänge für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Institution sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers nach Maßgabe der Gleichwertigkeit für ordentliche Studien anzurechnen und anzuerkennen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

(4) Die an einer inländischen Universität (Hochschule) abgelegten Prüfungen (§ 23) und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 25) sind für das weitere Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität (Hochschule) anzuerkennen.

(5) Die an einer inländischen Universität (Hochschule) für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer anerkannten ausländischen Hochschule abgelegten Prüfungen (§ 23) sind vom zuständigen Organ der Universität anzuerkennen, soweit sie den nach den anzuwendenden Studievorschriften vorgeschriebenen Prüfungen (§ 23) gleichwertig sind. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

29. Im § 21 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

30. § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 7 Abs. 2 und 3 lit. b und c UOG, §§ 2 Abs. 4 und 45 Z 10 AOG, §§ 10 Z 10 und 53 KHStG) der Universitäten (Hochschulen).“

31. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Als Maßstab für die Feststellung sind insbesondere die in den Studienplänen festgelegten Bildungsziele heranzuziehen.“

32. Im § 23 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „§ 7 Abs. 7 bis 9“ durch „§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und 4 sowie § 14 Abs. 4“ ersetzt.

33. § 26 Abs. 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10 lauten:

„(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präs und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG anderer Universitäten (Fakultäten) sowie Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.“

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präs der Prüfungskommission vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.

(5) Die Bestellung des Präs und seiner Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Scheidet der Präs oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatz zu bestellen.

(6) Für Abschlußprüfungen bei Hochschulkursen sind die Abs. 2 und 3, für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Hochschullehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5, 8 und 10, bei Hochschullehrgängen zur Fortbildung und Hochschullehrgängen für höhere Studien die Abs. 7 und 10 anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Hochschullehrgänge eingerichtet, so gelten deren Ab-

schlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und 4 sowie § 14 Abs. 4.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präses und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG anderer Universitäten (Fakultäten) sowie Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Diplomarbeit oder Dissertation betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. f und g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präs des Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 bei der Wiederholung von Einzelprüfungen vom Präs des Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Begutachter (Abs. 9) haben dem Prüfungssenat anzugehören, doch ist im Verhindungsfall eine Vertretung zulässig. Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präs hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präs kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.“

34. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Der Präs des zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten durch Verlautbarung an der Amtstafel zu verständi-

gen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präs des Prüfungskommission bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit jedenfalls, im übrigen, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel der Universitätsdirektion (des Rektorates, der Akademiedirektion, des Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.“

35. Im § 27 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wendung „im Einvernehmen mit dem Prüfer“.

36. § 27 Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen.“

37. § 28 Abs. 1, 4 und 5 lauten:

„§ 28. (1) Die Universitätslehrer, zu deren Lehr- oder Unterrichtsbefugnis eine lebende Sprache gehört, sind berechtigt, auf Antrag eines Kandidaten Prüfungen aus dieser Sprache abzuhalten (Universitäts-Sprachprüfung).

(4) Die Universitäts-Sprachprüfung aus einer Fremdsprache hat jedenfalls auch Übersetzungen aus der deutschen Sprache und in die deutsche Sprache in einem der Leistungsstufe (Abs. 2) entsprechenden Schwierigkeitsgrad zu umfassen.

(5) Bewerber gemäß § 7 Abs. 4 haben nachzuweisen, daß sie die deutsche Sprache in einem Ausmaß beherrschen, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt.“

38. § 30 Abs. 1 lautet:

„§ 30. (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Im zweiten und dritten Studienabschnitt ist jeweils eine weitere Wiederholung dieser Prüfungen zulässig.“

39. § 30 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

## 455 der Beilagen

5

„Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten oder Begutachtern festzusetzen.“

40. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Im ersten Studienabschnitt hat die dritte Wiederholung, im zweiten und dritten Studienabschnitt die dritte und die vierte Wiederholung einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Dieser Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen.“

41. § 33 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der

und Teilprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungssenates, Zeugnisse über Gesamtprüfungen vom Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission auszustellen.

(3) Die Ausstellung von Zeugnissen und von Bescheinigungen gemäß § 11 mittels automatisierter Datenverarbeitung ist zulässig. Soweit es sich nicht um Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse handelt, genügt dabei die Beisetzung des Namens des für die Errichtung der Urkunde zuständigen Organs der Universität; eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.“

42. § 34 Abs. 1, 4 und 5 lauten:

„(1) Akademische Grade werden auf Grund ordentlicher Studien vom zuständigen Organ der Universität im autonomen Wirkungsbereich (§ 64 Abs. 3 lit. q UOG) als Würdigung der in den Prüfungen erwiesenen Leistungen verliehen. Eine postume Verleihung ist zulässig.

(4) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschuß des obersten Kollegialorgans auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Die Urkunden haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. absolvierte Studienrichtung (absolviertes Studienzweig) in der gesetzlich festgelegten Bezeichnung unter Angabe allfälliger Kombinationen;
4. verliehener akademischer Grad in allen vom Gesetz festgelegten Formen;
5. anzuwendendes besonderes Studiengesetz.

(5) Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen. Die feierliche Verleihung darf jedoch nur einmal erfolgen.“

43. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde derselbe akademische Grad gemäß § 34 Abs. 5 mehrfach verliehen, so darf dieser Grad nur einfach geführt werden.“

44. § 40 lautet:

„§ 40. Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

(1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifizierung eine der Voraussetzungen darstellt, und die an einer anerkannten ausländischen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses als Abschluß eines ordentlichen Studiums gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, e und f bei dem zuständigen Organ einer Universität (Hochschule), an der das entsprechende ordentliche Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung). Falls das Studium von mehr als einer Universität (Hochschule, Fakultät) gemeinsam durchgeführt wird, ist die Nostrifizierung nach Anhörung der zuständigen Organe der beteiligten Universitäten (Hochschulen, Fakultäten) durchzuführen.

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende ordentliche inländische Studium und den entsprechenden akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich oder der Nachweis einer erfolgten Bewerbung im Sinne des Abs. 1 erster Satz;
- c) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde;
- d) einen Nachweis über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität (§ 1 UOG, § 1 AOG, § 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) der anerkannten ausländischen Hochschule, sofern diese für das zuständige Organ nicht außer Zweifel steht;
- e) die Nachweise über die an der ausländischen Hochschule besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen und angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten;
- f) diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäß Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

Die Unterlagen gemäß lit. a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Unterlagen erteilen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studienvorschriften einschließlich des geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist.

allfällige Zuordnung zu einem Studienzweig beziehungsweise die Gleichwertigkeit mit einem Studium, das durch besondere Vorschriften über Kombinationen gestaltet wurde, von Amts wegen festzustellen und im Nostrifizierungsbescheid zu vermerken. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann auch ein Stichproben-Test durchgeführt werden

ausländischen Studiums zu erhalten.

(5) Sofern die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 4 grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller das Recht, als Gasthörer (§ 4 Abs. 1 lit. b) zugelassen zu werden und die ihm vom zuständigen Organ der Universität bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

(6) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Abs. 4 und 5 festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Das Recht auf Führung des ausländischen akademischen Grades gemäß § 39 bleibt unberührt.

(7) Die erfolgte Nostrifizierung ist vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) auf der Urkunde gemäß Abs. 2 lit. f zu vermerken.

(8) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder Ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen Hochschule sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des zuständigen Organes der Universität (Hochschule) unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 und 7 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(9) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und 5) nicht anzuwenden.

(10) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Universität (Hochschule) eingebroacht werden.

(11) § 37 ist anzuwenden.

(12) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt.“

45. § 43 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist unzulässig (Art. II Abs. 6 Z 4 EGVG). Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten oder Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses beantragt. Der Studierende ist berechtigt, von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen.

(3) Gegen Bescheide der Präsidies von Prüfungskommissionen oder der Prüfer gemäß § 28, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27) oder eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32) oder eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 getroffen wird und gegen Bescheide von Einzelprüfern, Prüfungssenaten und Begutachtern wissenschaftlicher Arbeiten, mit denen eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan als zweite und letzte Instanz zulässig.

(4) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen unzulässig.“

46. Im § 45 entfallen die Abs. 3, 8, 9 und 11. Die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6. Abs. 10 erhält die Bezeichnung Abs. 7. § 45 Abs. 8 bis 14 lauten:

„(8) Der § 2 Abs. 1, der § 5 Abs. 3, der § 6 Abs. 5, der § 7 Abs. 1 und 3 bis 6, der § 12, der § 13 Abs. 1, 3 und 4, der § 14 Abs. 4 bis 8, der § 17 Abs. 2, der § 18 Abs. 1 und 2, der § 19 Abs. 2 und 3, der § 20 Abs. 1 und 3, der § 21 Abs. 3 bis 5 sowie Abs. 7 und 8, der § 22, der § 23 Abs. 2, der § 26 Abs. 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10, der § 27 Abs. 3, 5 und 7, der § 28 Abs. 1, 4 und 5, der § 30 Abs. 2 und 3, der § 34 Abs. 1, 4 und 5, der § 38, der § 40, der § 43 Abs. 2 bis 4 und der § 45 Abs. 3 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit Maßgabe der folgenden Absätze mit 1. September 1992 in Kraft.

(9) Der § 6 Abs. 5 lit. e ist auf jene Studierenden, die vor dem 1. September 1992 an einer österreichischen Universität zum Studium rechtskräftig zugelassen worden sind, nicht anzuwenden.

## 455 der Beilagen

7

(10) Für Ansuchen gemäß § 13 Abs. 3, die vor dem 1. September 1992 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind, ist § 13 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBL Nr. . . . /1992 anzuwenden.

(11) Für die Wiederholung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die bereits vor dem 1. September 1992 negativ beurteilt wurden, ist der § 30 Abs. 1, 3 und 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBL Nr. . . . /1992 anzuwenden.

(12) Der § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. . . . /1992 ist auf alle jene Verfahren anzuwenden, die ab dem 1. September 1992 abhängig gemacht werden.

(13) Die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) sind verpflichtet, die an den § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. . . . /1992 angepaßten Studienpläne spätestens mit Beginn des Wintersemesters 1993/94 in

Kraft zu setzen. Die Studienpläne dürfen bereits vor dem 1. September 1992 verlautbart, jedoch frühestens mit 1. September 1992 in Kraft gesetzt werden.

(14) Wenn die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) bis zum 31. März 1993 den Studienplan nicht gemäß Abs. 13 angepaßt haben, ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berechtigt, dem zuständigen Organ der Universität (Hochschule) den Entwurf einer entsprechenden Änderung des Studienplanes zu übermitteln. Wird auf Grund des Entwurfes binnen eines Monats vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) keine entsprechende Änderung des Studienplanes vorgelegt, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen dem § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. . . . /1992 entsprechenden Studienplan erlassen.“

**VORBLATT****Probleme:**

- Die Studierenden sind am Beginn des Studiums mit Orientierungsproblemen konfrontiert.
- Die Prüfungsanforderungen sind nicht ausreichend definiert.
- Die universitäre Autonomie ist im Bereich des Studienrechts noch nicht ausreichend verwirklicht.
- Die Zahl der Prüfungswiederholungen ist im internationalen Vergleich überhöht.
- Keine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Studierenden.
- Laufende Interpretationsprobleme bei der Vollziehung einzelner Bestimmungen.
- Anpassungsbedarf an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

**Ziele:**

- Gestaltung einer Orientierungsphase in den Studienplänen.
- Festlegung von Bildungszielen in den Pflicht- und Wahlfächern.
- Ausbau der Autonomie in der Vollziehung des Studienrechts.
- Reduzierung der Zahl der Prüfungswiederholungen.
- Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage im Sinne des Datenschutzgesetzes.
- Neufassung von Bestimmungen, deren Interpretation bisher mit Problemen verbunden war.
- Rechtsanpassung an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes.

**Alternativen:**

- Hinsichtlich der Anpassung an das Übereinkommen zur Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes besteht keine Alternative.
- Zu den übrigen Vorschlägen ist eine Vielzahl von Alternativen denkbar, die jedoch offenkundig den Rahmen eines Vorblattes sprengen.

**Kosten:**

Keine.

**EG-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeines

Das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) ist im Jahre 1991 zweimal novelliert worden. Die Novelle BGBl. Nr. 25/1991 schuf die studienrechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme Österreichs an den EG-Programmen ERASMUS und COMETT, die Novelle BGBl. Nr. 280/1991 brachte eine gänzliche Neufassung der Zulassungsvorschriften für Ausländer als Vorwegnahme der notwendigen Rechtsanpassung an den Europäischen Wirtschaftsraum.

Beide Novellen beruhten auf Initiativanträgen von Mitgliedern des Nationalrates. Aus diesem Grund war es nicht möglich, einige bedeutsame Änderungen, die einer längeren Ausarbeitung und einer umfassenden Begutachtung bedurft hätten, in das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz einzubauen.

Die Regierungsvorlage für eine neuerliche Novellierung des AHStG dient mehreren Zielsetzungen:

1. Zur weiteren Erfüllung des Regierungserreichens im Bereich von Wissenschaft und Forschung soll zur besseren Orientierung der Studienanfänger eine Studieneingangsphase gestaltet werden. Dabei soll dem Studierenden ein Lehrangebot von zumutbarem Umfang zur Verfügung gestellt werden, das es ihm ermöglicht, bereits am Beginn des Studiums mit den Anforderungen in Ausbildung und Beruf vertraut zu werden. Diese bessere Orientierung am Beginn soll zu einer Verringerung der Zahl der Studienabbrecher im Verlauf des weiteren Studiums führen.
2. Der Anpassungsbedarf an den Europäischen Wirtschaftsraum bestand nicht nur hinsichtlich der Zulassung von Ausländern. Einige weitere Bestimmungen, die etwa auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellen, sind umzustalten.
3. Die strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes erfordern eine klare und eindeutige Regelung der Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Studierenden.
4. Die universitäre Autonomie im Studienrecht ist weiter auszubauen. Dabei sollen die Genehmigungsverfahren betreffend studia ir-

regularia sowie Hochschulkurse und Hochschullehrgänge im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung entfallen.

5. In die Regierungsvorlage wurden weitere Bestimmungen aufgenommen, die der Berücksichtigung von Rechtsproblemen dienen, die in der täglichen Vollzugspraxis aufgetreten sind. Dabei sollen dringliche Probleme gelöst werden, ohne der grundlegenden Reform des Studienrechts vorzugreifen.

Die vorgeschlagenen Änderungen verursachen keine Mehrkosten für den Bund.

Die EG-Konformität der vorgeschlagenen Regelungen ist gegeben oder soll gerade durch sie hergestellt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 14 B-VG.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Z 1 und 2:

Die Zitate werden den vorgeschlagenen Änderungen angepaßt.

#### Zu Z 3:

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung, da das Institut des Prüfungskandidaten keine andere Funktion hat als jenes der Inschrift; beides dient der Rückmeldung bei der Universität.

#### Zu Z 4:

Die Zulassung von ausländischen Studierenden setzt im Zusammenhang mit dem Erfordernis der besonderen Hochschulreife (§ 7 Abs. 1 lit. b) den Nachweis voraus, daß der Zulassungswerber im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses unmittelbar zu dem gewählten oder einem entsprechenden Studium zugelassen werden kann. Diese Bestimmung ist dann unproblematisch, wenn ein Ausländer ein Studium in Österreich ohne entsprechende Vorstudien im Ausstellungsstaat des Reifezeugnis-

10

## 455 der Beilagen

ses beginnt. Problematisch sind jene Fälle, in denen ausländische Studierende ein Studium im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses begonnen haben, dort kurz vor dem Ausschluß auf Grund negativer Leistungen stehen und vor einer endgültigen Entscheidung über den Studienausschluß im Ausland für das entsprechende Studium in Österreich die Zulassung beantragen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und auch zum Zeitpunkt der Entscheidung liegen alle Voraussetzungen vor, die Zulassung erfolgt bescheidmäßig. Wenn nach der Zulassung in Österreich der Ausschluß im Ausland erfolgt, ist zwar die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 lit. b nicht mehr gegeben, einem Widerruf der Zulassung steht jedoch ein rechtskräftiger Bescheid entgegen. Um diesem rechtspolitisch unerwünschten Zustand zu begegnen, wird im § 6 Abs. 5 für diese Fälle ein zusätzlicher Exmatrikulierungstatbestand aufgenommen.

**Zu Z 5:**

Derzeit ist die Zulassung zum Studium einheitlich, unabhängig von der Art des ordentlichen Studiums geregelt. Diese undifferenzierte Behandlung führt zu unbefriedigenden Ergebnissen in der Praxis. Durch die vorgeschlagene Regelung werden nunmehr die Zulassungsvoraussetzungen für Grundstudien und weiterführende Studien unterschiedlich geregelt. Die allgemeine und besondere Hochschulreife werden Zulassungsvoraussetzungen für Diplomstudien, Kurzstudien, Erweiterungsstudien, Doktoratsstudien, die auch der Berufsvorbildung dienen, und studia irregularia sein (vgl. damit im Zusammenhang Z 9 dieser Regierungsvorlage).

**Zu Z 6:**

Bei der Endredaktion der Novelle zum AHStG, BGBl. Nr. 280/1991, die auf einem Initiativantrag von Mitgliedern des Nationalrates beruhte, wurde zwar für die gleichgestellten Ausländer im Zulassungsverfahren die Ausnahme von den Antragsfristen normiert, nicht jedoch die damit untrennbar verbundene Ausnahme von den Beschränkungen hinsichtlich der vorhandenen Studienplätze berücksichtigt. Dieses Versehen ist zwar interpretativ auflösbar, soll jedoch durch die vorgesehene Ergänzung bereinigt werden.

**Zu Z 7:**

Bei der Neugestaltung der Zulassung wurde die Möglichkeit beibehalten, für ausländische Studienwerber Platzbeschränkungen vorzusehen. Diese Beschränkungen sollten für jene ausländischen Studienwerber nicht gelten, die im Rahmen eines Austauschprogramms maximal zwei Semester in Österreich studieren. Für ausländische „Kurzzeit-

studenten“, die außerhalb eines derartigen Programms in Österreich studieren, gilt die Ausnahmeregelung derzeit nicht. Da dieser Umstand weder befriedigend noch unbedingt erforderlich ist, soll nunmehr die Begünstigung für sämtliche „Kurzzeitstudenten“ — unabhängig von universitären oder staatlichen Austauschprogrammen — gelten, zumal dies den Universitäten keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen bringt.

**Zu Z 8:**

Die teilweise Neufassung des § 7 Abs. 4 erfolgt zunächst zur redaktionellen Anpassung an die Änderungen im § 28 (vgl. dazu Z 37 dieser Regierungsvorlage). Einem dringenden Bedürfnis, insbesondere auch im Hinblick auf eine Verstärkung der Internationalisierung, entspricht die Bestimmung, daß für weiterführende Studien der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache nicht mehr jedenfalls eine Zulassungsvoraussetzung bildet.

Für einen Teil der Doktoratsstudien, insbesondere im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich, ist die deutsche Sprache nicht unbedingt erforderlich, da auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 13 c AHStG sowohl Dissertationen als auch Rigorosen in einer Fremdsprache zulässig sind. Vertreter der Universitäten haben bereits wiederholt moniert, daß es für ausländische Studierende, die die Möglichkeit haben, in Österreich in einer lebenden Fremdsprache die Dissertation zu verfassen, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Rigorosen abzulegen, unbillig ist, die deutsche Sprache beherrschen bzw. erlernen zu müssen, obwohl dies für das gewählte Studium nicht erforderlich ist. So wird darauf hingewiesen, daß die Sprachbarriere oftmals ein Hindernis bildet, hochqualifizierte ausländische Dissertanten zu gewinnen, an österreichischen Forschungsprojekten mitzuwirken.

Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß in einer Reihe anderer Doktoratsstudien mangels eines fremdsprachigen Lehrangebotes die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache unumgänglich ist.

Diesen unterschiedlichen Ansprüchen soll die vorgeschlagene Regelung gerecht werden, die aus sachlichen Gründen nicht nur auf postgraduale Doktoratsstudien, sondern auch auf alle anderen weiterführenden Studien (Aufbaustudien, Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten) anwendbar sein soll: Der Rektor als Zulassungsbehörde hat auf Antrag des Zulassungswerbers die Kenntnis der deutschen Sprache nachzusehen, sofern die Kenntnis der deutschen Sprache für die Absolvierung des gewählten weiterführenden Studiums nicht erforderlich ist. Zur sachlichen Beurteilung der Erforderlichkeit ist der Vorsitzende der zuständigen Studienkommission anzuhören. Die Erforderlichkeit der Kenntnis

## 455 der Beilagen

11

der deutschen Sprache wird insbesondere danach zu beurteilen sein, ob ausreichendes fremdsprachiges Lehrangebot zur Verfügung steht, die allenfalls geforderte wissenschaftliche Arbeit in einer Fremdsprache abgefaßt und die Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden können.

Die sachliche Rechtfertigung für diese differenzierte Behandlung von Studierenden, die ein Grundstudium, und jenen, die ein weiterführendes Studium absolvieren wollen, liegt in der unterschiedlich zu beurteilenden Notwendigkeit, die deutsche Sprache ausreichend zu beherrschen. Da Grundstudien schon auf Grund der Dauer und der geringen individuellen Gestaltungsmöglichkeiten nicht zur Gänze in einer Fremdsprache absolviert werden können, ergibt sich für diese Studien im Gegensatz zu den weiterführenden Studien die zwingende Notwendigkeit, die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen.

Im übrigen entspricht Abs. 4 der bisherigen Regelung.

**Zu Z 9:**

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Z 5 zu sehen. Bisher wurde im Zulassungsverfahren nicht differenziert, ob ein Bewerber ein „Grundstudium“ oder ein weiterführendes Studiums absolvieren will. Es erscheint unbillig, von einem Bewerber, der bereits ein Diplom im Ausland erworben hat, eine Ergänzungs- oder Zusatzprüfung zur Herstellung der Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses zu verlangen. Es sollte vielmehr sinnvollerweise an die unmittelbar vorangehende Vorbildung angeknüpft werden: für die Zulassung zu „Grundstudien“ (Diplomstudien, Kurzstudien und Doktoratsstudien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen) bilden die allgemeine und besondere Hochschulreife die Voraussetzung. Für weiterführende Studien (Aufbaustudien, Doktoratsstudien, die über die Diplomstudien hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dienen, und Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten) wird ein abgeschlossenes Diplomstudium auf Grund jenes besonderen Studiengesetzes, das die Grundlage für die Zulassung zum weiterführenden Studium bildet, oder der erfolgreiche Abschluß eines anderen gleichwertigen inländischen oder ausländischen Studiums als Zulassungsvoraussetzung festgelegt. Bei Ergänzungsstudien für Absolventen ausländischer Universitäten bildet die Zulassungs- und Beurteilungsgrundlage die (auch) das besondere Studiengesetz vertretende Studienordnung gemäß § 13 b.

Die Gleichwertigkeit eines anderen in- oder ausländischen Studiums ist hinsichtlich der Dauer, der Gliederung und der wissenschaftlichen Anforderungen zu beurteilen. Dabei wird ein anderer

Maßstab als bei den Anerkennungen gemäß § 21 und der Nostrifizierung gemäß § 40 anzulegen sein. Denn das Ergebnis der Beurteilung der Gleichwertigkeit ist keine unmittelbare Erwerbung eines akademischen Grades ohne zusätzliche Leistungen, sondern die Zulassung zu einem weiterführenden Studium. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit ist dabei im Hinblick auf die Zulassung zu einem weiterführenden Studium vorzunehmen. Auf eine Kurzformel gebracht: „Nicht gleichwertig womit, sondern gleichwertig wofür“.

Zuständig für die Beurteilung, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Vorfrage gemäß § 38 AVG bildet, ist der Rektor als Zulassungsbehörde. Er kann sich dabei des Sachverständes des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission bedienen oder das Zulassungsverfahren gemäß § 38 AVG bis zur Entscheidung des Vorsitzenden der Studienkommission aussetzen.

Die weiteren Bestimmungen des § 7, nämlich die Abs. 1 lit. b sowie die Abs. 3 und 4, sollen auch für weiterführende Studien anwendbar bleiben.

**Zu Z 10 und 11:**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die nunmehrige Kompetenzverteilung im Bundesministeriengesetz.

**Zu Z 12:**

Sämtliche hochschulstatistischen Erhebungen (seit 1967) haben, sofern sie sich auf Studierende bezogen, die Matrikelnummer als Datensatzkenntnung auf den Statistikformularen vorgesehen, um die zu verschiedenen Zeitpunkten von einem Studierenden erfragten Informationen zusammenführen und so nicht nur Querschnitts-, auch Verlaufsstatistiken anfertigen zu können. Das Datenschutzgesetz (§ 6) läßt es nun geboten erscheinen, die Matrikelnummer explizit im AHStG selbst zu erwähnen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Hochschulstatistik, die heute nur mehr zum kleineren Teil auf statistischen Erhebungen bei Studierenden, Verwaltungsdaten der Universitäten beruht, in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden kann. Ein beträchtlicher Teil der gemäß § 12 Abs. 3 AHStG zulässigen statistischen Erhebungen wird nämlich dadurch erledigt, daß Daten der Zentralen Hörerevidenz in verschlüsselter Form gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 DSG dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt werden, sodaß die (neuerliche) Ermittlung dieser Informationen beim Studierenden selbst entbehrlich ist. Bei einem Verzicht auf die Matrikelnummer bei den statistischen Erhebungen könnte die Hochschulstatistik seitens des Österreichischen Statistischen Zentralamtes mittels semesterweiser Erhebungen beim Studieren-

den (wie vor dem Wintersemester 1974/75) weitergeführt werden. Damit verbunden wäre nicht nur ein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand, sondern auch eine deutlich schlechtere Qualität der statistischen Informationen. Im übrigen kann das Österreichische Statistische Zentralamt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Person, der eine bestimmte Matrikelnummer zugeordnet ist, nicht identifizieren.

#### Zu Z 13:

Anlässlich der Vorbereitung der Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEVO), BGBl. Nr. 219/1989, hat der Datenschutzrat die nähere Spezifikation der von § 12 Abs. 4 AHStG erfaßten Datenarten im Verordnungsweg (§ 11 UniStEVO) begrüßt, jedoch im Sinn von § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes (DSG) eine explizite Aufzählung im AHStG selbst angeregt. Mit dem vorliegenden Katalog von Datenarten soll dieser Anregung Rechnung getragen werden. Es handelt sich dabei um die aktualisierte und in einigen Einzelheiten komprimierte Liste der gemäß § 11 Abs. 2 UniStEVO und schon früher gemäß § 14 der 4. Durchführungsverordnung zum AHStG, BGBl. Nr. 432/1973, von jeder Universität semesterweise dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermittelnden Daten.

Die Zentrale Hörerevidenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hat im wesentlichen zwei Funktionen, nämlich Datenaufbereitung für die amtliche Hochschulstatistik und Quelle der ressorteigenen Statistik (z.B. Hochschulbericht gemäß § 44). Im Rahmen der Vorbereitung der Daten für das Österreichische Statistische Zentralamt ist es unter anderem auch erforderlich, Fehlverwendungen oder Mehrfachvergaben von Matrikelnummern zu bereinigen. Dafür ist neben dem Geburtsdatum auch der Name der Studierenden unverzichtbar, obwohl er für die eigentlichen statistischen Auswertungen keine Relevanz hat.

#### Zu Z 14:

Diese Änderung steht ebenfalls in engem Zusammenhang mit den strengen Anforderungen des Datenschutzgesetzes (DSG) für die Weitergabe von Daten. An den Universitätsbibliotheken der österreichischen Universitäten befindet sich derzeit ein automationsunterstütztes Bibliotheks-Entlehn-System (BIBOS) im Aufbau. Zur Durchführung sind einige personenbezogene Daten der Studierenden erforderlich. Die im Abs. 5 genannten Daten werden zur Gänze von den Universitätsdirektionen im Rahmen der Immatrikulation und Inskription erhoben. Um eine zeitaufwendige nochmalige Datenerfassung zu vermeiden, werden derzeit auf Anforderung der Universitätsbibliothek die von der

Universitätsdirektion erfaßten Daten im Sinne einer „Amtshilfe“ gemäß § 7 Abs. 2 DSG derart aufbereitet, daß die Universitätsbibliothek im Einzelfall über eine On-line-Zugriffsberechtigung die von der nunmehr vorgeschlagenen AHStG-Bestimmung umfaßten Daten in ihre Benutzerdatei übernehmen kann. Diese Übernahme von Datensätzen ist als Übermittlung im Sinne des Datenschutzgesetzes anzusehen. Mit der neuen Bestimmung soll nun eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Datenübermittlung von der Universitätsdirektion an die Universitätsbibliothek im Sinn von § 7 Abs. 1 Z 1 DSG geschaffen werden. Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit (§ 10 DSG) werden in ausreichendem Ausmaß zu treffen sein.

#### Zu Z 15:

Im Zusammenhang mit der neuen Bestimmung im § 34 Abs. 5 (vgl. Z 42 dieser Regierungsvorlage), die den mehrfachen Erwerb desselben akademischen Grades zuläßt, ist die einschränkende Bestimmung des § 13 Abs. 1 lit. c aufzuheben, da hiefür kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

#### Zu Z 16:

Die neue Regelung der Zuständigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare dient einem weiteren sinnvollen Ausbau der Autonomie der Universitäten im Studienrecht. Derzeit werden studia irregularia vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der betroffenen Studienkommissionen und nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt. Tatsächlich erfolgt die Genehmigung seitens des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung immer dann, wenn die Studienkommissionen positive Stellungnahmen vorlegen. Da die inhaltliche Entscheidung somit bereits jetzt an den Universitäten erfolgt und die formelle Entscheidung im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zeitliche Verzögerungen mit sich bringt, soll nunmehr die Entscheidungskompetenz zur Genehmigung eines studium irregulare den Rektoren der Universitäten übertragen werden. Zuständig ist der Rektor jener Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt und von der somit auch der akademische Grad zu verleihen ist. Der Rektor hat vor der Entscheidung die betreffenden Studienkommissionen, bei universitätsübergreifenden studia irregularia auch jene der beteiligten Universitäten, anzuhören.

Gleichzeitig wird die Zulässigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare näher determiniert. Insbesondere ist ein studium irregulare nur dann zu genehmigen, wenn mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch und für Kombinationen sowie mit den

## 455 der Beilagen

13

in den Studievorschriften festgelegten Wahlfächern nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Der Antragsteller ist überdies verpflichtet, das Studienprogramm genau zu umschreiben.

Durch die Übertragung der Genehmigung eines studium irregularare in den autonomen Wirkungsbereich soll sichergestellt werden, daß formelle Erledigungen auch dort getroffen werden, wo die inhaltliche Entscheidung erfolgt. Der somit unterbleibende Aktenlauf zwischen der jeweiligen Universität und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und wieder zurück kann somit entfallen. Das sollte auch zu rascheren Erledigungen führen.

Eine Konsequenz der Übertragung der Genehmigung von studia irregulararia in den autonomen Wirkungsbereich ist schließlich die ausdrückliche Normierung des obersten Kollegialorganes als zweite und letzte Instanz.

**Zu Z 17:**

Die Aufhebung der bisherigen Regelung, daß ein Studienversuch durchgeführt werden kann, wenn dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen Hörern auf Genehmigung eines studium irregularare mit gleichem Studienprogramm vorliegen, soll verhindern, daß ein vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nun nicht mehr beeinflußbarer Automatismus einen Druck zur Einrichtung von Studienversuchen erzeugt. Wie bisher haben die universitären Organe die Möglichkeit, im Wege der Antragstellung die Durchführung von Studienversuchen zu erwirken.

**Zu Z 18:**

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

**Zu Z 19:**

Der Ausschluß der Einrechenbarkeit von Semestern bei nicht zeitgerechter Ablegung der Zusatz- und Ergänzungsprüfungen hat sich als nicht ausreichende Sanktion erwiesen. Die vorgeschlagene Erweiterung der Rechtsfolge setzt bei der Zulassung für die den ersten Studienabschnitt abschließenden Prüfung an. Nunmehr muß der Studierende die Ablegung dieser Prüfungen jedenfalls spätestens bei der Zulassung zur letzten Teilprüfung einer Gesamtprüfung oder bei der Zulassung zu einer kommissionell abzuhaltenden Gesamtprüfung nachweisen.

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, daß die Zusatz- und Ergänzungsprüfungen, die

zwar nicht formell, jedoch materiell eine Zulassungsvoraussetzung bilden, jedenfalls vor Abschluß des ersten Studienabschnittes abgelegt werden.

**Zu Z 20:**

Diese Bestimmung dient zunächst der Anpassung an die Terminologie des UOG. Überdies soll die Möglichkeit zur Verkürzung der Studiendauer ausgeweitet werden. Bisher war eine Verkürzung nur bei Diplomstudien und nur im zweiten Studienabschnitt zulässig. Da es unbillig ist, bei erbrachter Leistung eine weitere Studienzeitverkürzung auch im ersten Studienabschnitt und insbesondere auch bei anderen ordentlichen Studien zu verhindern, soll die Ausweitung vorgenommen werden. Schließlich wird durch den Entfall der Wortfolge „nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze“ sichergestellt, daß die weitergehende Verkürzungsmöglichkeit unmittelbar anwendbar wird, ohne die einzelnen besonderen Studiengesetze anpassen zu müssen.

**Zu Z 21:**

Die Auflistung der jedenfalls in die Studienpläne aufzunehmenden Bestimmungen wird um die Studieneingangsphase und die Normierung von Bildungszielen bezogen auf die Pflicht- und Wahlfächer erweitert:

**lit. a:**

Zur Verringerung der mangelhaften Orientierung der Studienanfänger soll in den Studienplänen eine Studieneingangsphase gestaltet werden. Die Studienkommissionen werden verpflichtet, im ersten Studienjahr in jeder Studienrichtung und in jedem Studienzweig Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 bis 20 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes anzubieten. Die Fächer der Eingangsphase werden primär aus dem bestehenden Angebot auszuwählen sein. Wenn bisher nicht angebotene Fächer oder Lehrveranstaltungen aufgenommen werden sollen, wäre auf die Stundenneutralität zu achten. Denn auf Grund der Eingangsphase soll es zu keiner Stundenausweitung kommen. Darüber hinaus wird es sinnvoll sein, im Rahmen der Studieneingangsphase Informationsveranstaltungen auch außerhalb des Studiums durchzuführen.

Hinzuweisen ist darauf, daß die Eingangsphase als Ganzes nicht mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen wird, mit der Konsequenzen für das weitere Studium verbunden sein könnten. Ob über diese Lehrveranstaltungen gesonderte Prüfungen abzulegen sind, ergibt sich aus dem Prüfungssystem (Fachprüfungs- oder Lehrveranstaltungsprüfungs-

14

455 der Beilagen

system), das im besonderen Studiengesetz festgelegt wird. Die Eingangsphase ist somit kein Selektionsinstrument. Der Studierende soll vielmehr sehr rasch den Inhalt des gewählten Studiums kennenlernen, um so beurteilen zu können, ob die richtige Wahl getroffen worden ist. Die — entscheidende — Umsetzung im Detail bleibt dabei den Studienkommissionen im autonomen Wirkungsbereich vorbehalten.

#### lit. b:

Die bisherigen lit. a und b werden aus systematischen Gründen in lit. b zusammengefaßt.

#### lit. c:

Gerade von seiten der Studierenden wird oft bemängelt, daß Prüfungen zu wenig objektivierbar sind. Tatsächlich werden in den Studienplänen Fächer und Stunden festgelegt oder konkretisiert, der Inhalt und das Ziel der Berufsvorbildung in einem Fach sind jedoch weitgehend unbestimmt und dem einzelnen Vortragenden bzw. dem Prüfer überlassen. Auch um dem Vorwurf der Prüferwillkür zu begegnen, werden die Studienkommissionen nunmehr verpflichtet sein, in den Studienplänen die Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern zu definieren. Die bisherige bloße Formulierung von Zielen des Studiums bzw. der Studienabschnitte hat sich in ihrer zu großen Allgemeinheit als unzureichend erwiesen (vgl. damit in Zusammenhang Z 31 dieser Regierungsvorlage).

#### Zu Z 22:

Auf Grund des § 18 Abs. 1 kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung für Absolventen von Hochschullehrgängen Berufsbezeichnungen festsetzen, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Diese Verordnungsermächtigung wurde und wird zunehmend in Anspruch genommen, was insbesondere in der großen Ausweitung des Angebots an entsprechenden Hochschullehrgängen begründet ist. Die damit verbundene Ausweitung der Inhaber derartiger Berufsbezeichnungen hat zu dem vermehrt vorgebrachten Wunsch geführt, für Berufsbezeichnungen auch Abkürzungen vorzusehen. Dieses Anliegen wird insbesondere mit der mangelnden Praktikabilität der (langen) Berufsbezeichnungen im täglichen Gebrauch begründet. Da dafür derzeit keine gesetzliche Grundlage besteht, soll diese durch die vorgeschlagene Regelung geschaffen werden. Damit könnte einem offenbar dringenden Bedürfnis von Trägern dieser Berufsbezeichnungen entsprochen werden. Bei bereits geschaffenen Berufsbe-

zeichnungen wäre ein Antrag der zuständigen Organe der Universitäten erforderlich, die entsprechenden Novellierungen der Verordnungen vorzunehmen.

#### Zu Z 23:

Bisher war für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge, deren Einrichtung von universitären Gremien beschlossen wurde, ein Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung verankert. Auch in diesem Bereich soll die universitäre Autonomie erweitert und der Genehmigungsvorbehalt aufgehoben werden. Nach der Herstellung der vollen Autonomie bei der Bestellung von Prüfern durch die Novelle BGBL Nr. 369/1990, womit auch die Bestellung von Prüfern für Hochschulkurse und Hochschullehrgänge umfaßt war, wird nunmehr die Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen zur Gänze in den autonomen Wirkungsbereich unter Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung übertragen, zumal dem Bund gemäß § 5 Abs. 1 des Hochschul-Taxengesetzes 1972 aus der Durchführung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen keine Kosten erwachsen (dürfen). Derartige Veranstaltungen geben den Universitäten vielmehr die Möglichkeit — abgesehen von der Erschließung zusätzlicher finanzieller Mittel —, neben der Lehre im Rahmen der ordentlichen Studien ein spezielles Profil zu entwickeln.

Hochschulkurse und Hochschullehrgänge wurden in den letzten Jahren praktisch ausnahmslos genehmigt. Da die inhaltliche Kompetenz der Universitäten zu deren Ausgestaltung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung offensichtlich anerkannt worden ist, kann der bürokratisch aufwendige Genehmigungsvorgang entfallen. Die notwendige Information des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend die Einrichtung neuer Hochschulkurse und Hochschullehrgänge als Grundlage für die Ausübung des Aufsichtsrechtes gemäß § 5 UOG ist durch die gemäß § 15 Abs. 6 UOG dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Protokolle der zuständigen Organe sicher gestellt.

Damit wird auch ein Interpretationskonflikt bereinigt, der durch § 64 Abs. 3 lit. n UOG geschaffen worden war. In dieser Bestimmung wird ausdrücklich angeführt, daß die Veranstaltung von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen dem selbständigen Wirkungsbereich der Fakultätskollegien zuzuordnen ist. Dies führte zur Interpretation, daß diese Bestimmung des (späteren) UOG dem Genehmigungsvorbehalt des (früheren) § 18 Abs. 3 AHStG materiell derogiert hätte. Dieser Auffassung wurde jedoch seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung damals nicht gefolgt.

## 455 der Beilagen

15

Die Änderung dient schließlich der Anpassung an die Terminologie des UOG.

**Zu Z 24:**

In einigen Studienrichtungen besteht ein dringendes Bedürfnis, zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Prüfungsorganisation Prüfungen nicht nur ausnahmsweise, sondern grundsätzlich am Beginn und am Ende der Ferien anzubieten. Durch die vorgeschlagene Regelung soll eine derartige Verfüfung des Präsidenten der zuständigen Prüfungskommission nicht mehr von der Zustimmung der Prüfungskommissäre abhängen. Hinsichtlich der Verpflichtung, jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen, tritt keine Änderung ein.

**Zu Z 25:**

Im § 8 UniStEVO wurden Hochschullehrgänge und Hochschulkurse mit einem geringen zeitlichen Umfang vom Erfordernis der in dieser Verordnung standardisierten Form der Aufnahme und Inskription ausgenommen. Sowohl dafür als auch für die Möglichkeit, zu Hochschullehrgängen und Hochschulkursen auch während des laufenden Semesters oder in Ferialzeiten zuzulassen, sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Daß hiefür ein praktisches Erfordernis besteht, ist evident, wenn man die tatsächlichen Beginn- und Laufzeiten von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen betrachtet.

**Zu Z 26 und 27:**

Die Zitate werden an die vorgeschlagenen Änderungen angepaßt.

**Zu Z 28:****Abs. 3**

Durch die Novelle BGBl. Nr. 25/1991, die auf einem Initiativantrag von Mitgliedern des Nationalrates beruhte, wurde die Rechtsgrundlage für die Teilnahme am EG-Austauschprogramm COMETT geschaffen. Die aufgenommene Formulierung kann dazu führen, daß die Forschungstätigkeit, die üblicherweise mit keiner Prüfung abgeschlossen wird, nicht als Prüfung anerkannt werden kann. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll diesem Mangel abhelfen. Damit wird sichergestellt, daß praxisbezogene wissenschaftliche Tätigkeit in einer entsprechenden Einrichtung als Prüfung(steil) anerkannt werden kann.

**Abs. 4 und 5:**

Die Neufassung dieser Absätze soll klar erkennbar zum Ausdruck bringen, daß unterschiedliche

Regelungen für die Anerkennbarkeit von Prüfungen gemäß § 23 und wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 25 getroffen werden.

Hintergrund der Klarstellung bildet § 25, der anordnet, daß als Voraussetzung zur Erwerbung eines Diplomgrades eine Diplomarbeit zu verlangen ist, die durch die selbständige Bearbeitung eines Themas aus einem der Studienrichtung zugehörigen Fach den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nachweisen soll. Die für den Erwerb eines Doktorates geforderte Dissertation soll darüber hinaus darstellen, daß der Kandidat die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat. Schon daraus hat sich bisher zwingend ergeben, daß aus systematischen Gründen eine Anerkennung einer wissenschaftlichen Arbeit, die im Rahmen einer bestimmten Studienrichtung angefertigt und approbiert wurde, für eine andere Studienrichtung nicht denkbar ist. Die Bestimmung gewinnt umso mehr an Bedeutung, als auf Grund der Änderungen im § 34 (vgl. Z 42 dieser Regierungsvorlage) dieselbe akademische Grad mehrfach erworben werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es gänzlich unbillig, mit einer wissenschaftlichen Arbeit, die auf die Besonderheiten der jeweiligen Studienrichtung abzustellen hat, mehrere akademische Grade erwerben zu können.

Im Abs. 4 wird jetzt ausdrücklich festgelegt, daß bei einem Standortwechsel sowohl Prüfungen gemäß § 23 als auch wissenschaftliche Arbeiten gemäß § 25 anzuerkennen sind. Da es sich um dieselbe Studienrichtung handelt, stehen die genannten Bedenken einer Anerkennung nicht entgegen.

Im Abs. 5 wird nunmehr eindeutig normiert, daß nur Prüfungen gemäß § 23 von einer Studienrichtung auf eine andere Studienrichtung nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt werden. Die klare gesetzliche Verankerung, daß wissenschaftliche Arbeiten in diesem Fall nicht anerkannt sind, sollte die derzeitige universitäre Diskussion beenden.

Zusätzlich aufgenommen wird der Hinweis, daß nur Prüfungen, die an einer anerkannten ausländischen Hochschule abgelegt würden, für ein österreichisches Studium anerkannt werden. Unter anerkannten Hochschulen werden alle jene ausländischen Institutionen zu verstehen sein, die von der jeweiligen für das Hochschulwesen zuständigen Autorität für das Territorium, in dem sie gelegen sind, dem Hochschulbereich zugerechnet werden. Dies kann insbesondere durch Gesetz, Verordnung, andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch faktische Zulassung der Absolventen zu „akademischen“ Berufen erfolgen.

Die derzeitige Sonderbestimmung im § 21 Abs. 6, die nicht verändert wird, und als Ausnahmebestimmung zur Förderung von Auslandsaufenthalten

Studierender konzipiert war, ist durch die besondere Zielsetzung und die vorangehende Überprüfung gerechtfertigt. Da der Studierende im Falle des Abs. 6 einen Teil seines Studiums gleichsam „auslagert“, steht diese Bestimmung überdies in engstem Zusammenhang mit Abs. 4.

#### Zu Z 29:

In das Zitat ist der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 2/1989 eingefügte Abs. 6 aufzunehmen.

#### Zu Z 30:

Auf Grund der Novelle BGBl. Nr. 25/1991 sind nunmehr die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen zur Gänze Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches. Abs. 8 wäre diesbezüglich sowie hinsichtlich der Verweisungen und der Terminologie anzupassen.

#### Zu Z 31:

Im Zusammenhang mit der Festlegung der Bildungsziele für die einzelnen Pflicht- und Wahlfächer in den Studienplänen (vgl. Z 21 dieser Regierungsvorlage) soll nunmehr für die Prüfer die Verpflichtung normiert werden, insbesondere die definierten Bildungsziele als Maßstab für den Prüfungserfolg heranzuziehen. Es wird Aufgabe der Studienkommissionen und der Prüfungskommissionen bzw. deren Präsidiums sein, auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu dringen.

#### Zu Z 32:

Das Zitat ist den vorgeschlagenen Änderungen anzupassen.

#### Zu Z 33:

Die Änderungen dienen im wesentlichen der Klarstellung, der Verbesserung der Systematik und der Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

Zu den Absätzen im einzelnen:

#### Abs. 3:

Die Normierung der Funktionsperioden für Präsidiums und deren Stellvertreter wird aus systematischen Gründen aus Abs. 5 vorgezogen. Die Wiederwahl unterliegt keinen Beschränkungen. Es obliegt jetzt eindeutig dem zuständigen Kollegialorgan, autonom zu entscheiden, ob diese Funktionen eher durch Kontinuität oder häufigen Wechsel effektiver ausgeübt werden können. Die weiteren Änderungen dienen der Anpassung an die Terminologie des UOG.

In Ergänzung zu den bereits jetzt berücksichtigbaren zusätzlichen Mitgliedern der Prüfungskommissionen werden die Hochschuldozenten aufgenommen. Die Bestellung der zusätzlichen Mitglieder hat im Bedarfsfall zu erfolgen. Die Funktionsperiode dieser weiteren Prüfungskommissäre ist am Bedarfsfall orientiert vom zuständigen Kollegialorgan festzusetzen.

#### Abs. 4:

Die Normierung einer Funktionsperiode wird aus systematischen Gründen aus Abs. 5 vorgezogen.

#### Abs. 5:

Die Regelung betreffend die vorzeitige Beendigung der Funktion des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird vereinfacht.

#### Abs. 6:

In dieser Bestimmung werden die Verweisungen den Änderungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1991 angepaßt.

Zur Klarstellung der Zuständigkeit für die Bestellung der Präsidiums für Abschlußprüfungen bei Hochschulkursen wird die Verweisung auf Abs. 3 zusätzlich aufgenommen.

#### Abs. 7:

Diese Regelung wird entsprechend der Neufassung des Abs. 3 geändert.

#### Abs. 8:

Durch die teilweise Neufassung dieses Absatzes wird zunächst die Verweisung auf § 5 Abs. 2 durch die Anführung der lit. f ergänzt.

Die bisherige Bestimmung, daß ein Betreuer einer wissenschaftlichen Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen ex lege in die Prüfungskommission eintritt, wird aufgehoben, da ihr durch frühere Novellen der ursprüngliche Anwendungsbereich entzogen wurde und sie seither zu häufigen falschen Interpretationen Anlaß gegeben hat.

Schließlich wird die Anordnung, daß die Begutachter jedenfalls dem Prüfungssenat anzugehören haben, aus systematischen Gründen in Abs. 10 verlegt.

#### Abs. 10:

Zur Klarstellung wird festgehalten, daß im Rahmen eines Prüfungssenates ein Prüfer allenfalls

## 455 der Beilagen

17

auch für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches namhaft gemacht werden kann.

Im übrigen wird die Anordnung, daß die Begutachter jedenfalls dem Prüfungssenat anzugehören haben, aus systematischen Gründen aus Abs. 9 in diesen Absatz verlegt.

**Zu Z 34:**

Diese Änderungen dienen zunächst der Anpassung an die geänderte Terminologie und der Verbesserung der Systematik. Überdies wird dem angesichts der großen Studentenzahlen bereits jetzt bestehenden Faktum der generellen Verständigung des Prüfungskandidaten durch Verlautbarung an einer zentralen oder dezentralen Amtstafel entsprochen.

Zur Klarstellung, daß das Institut der „freien Prüferwahl“ nicht auf kommissionelle Prüfungen beschränkt ist, wird die entsprechende gesetzliche Grundlage von § 26 Abs. 10 in § 27 Abs. 3 verlegt.

Im Zusammenhang mit der Reduktion der Prüfungswiederholungen (vgl. Z 38) soll schließlich ein Rechtsanspruch auf den Prüfer nach Wahl des Studierenden bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit geschaffen werden. Dies soll dem in Einzelfällen nicht unberechtigten Vorwurf nicht ausschließlich sachlicher Beurteilung von Prüfungsleistungen teilweise Rechnung tragen.

**Zu Z 35:**

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1990 wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, für Studierende, die auf Grund einer nicht bloß vorübergehenden körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung nach der vorgesehenen Methode abzulegen, eine abweichende Art der Prüfungs methode festzulegen. Diese Verfügung ist bisher nur im Einvernehmen mit dem Prüfer zulässig. Da in Einzelfällen eine abweichende Art der Prüfungs methode nicht festgelegt werden konnte, weil der zuständige Prüfer nicht zustimmen wollte, wird nunmehr vorgeschlagen, die Bindung der Verfüg ung des Präses an das Einvernehmen mit dem Prüfer aufzuheben. Die Auffassung des Prüfers über die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einer abweichenden Art der Ablegung kann auch bei der ausschließlichen Kompetenz des Präses zur Entscheidung ausreichend eingeholt und berücksichtigt werden. Die bisherige Überregulierung widerspricht jedenfalls der Tendenz zur Deregulierung.

**Zu Z 36:**

Die Änderung dient der Klarstellung, daß diese Bestimmung auf alle Arten kommissioneller Prüfungen anzuwenden ist.

**Zu Z 37:**

Die Neufassung des Abs. 1 dient der Klarstellung und der Anpassung an die Terminologie des UOG.

Der neu eingefügte Abs. 4 soll ausschließen, daß die Universitäts-Sprachprüfung ausschließlich in der Mutter- oder Bildungssprache abgelegt wird. Denn dies widerspricht dem Zweck der Universitäts-Sprachprüfung. Der Schwierigkeitsgrad der Übersetzungen wird sich dabei an der Leistungsstufe zu orientieren haben, in der die Universitäts-Sprachprüfung abgelegt wird.

Der nunmehrige Abs. 5 (früher Abs. 4) wird der Rechtsänderung angepaßt und das Anforderungsprofil für den Nachweis der ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache eleganter umschrieben. Eine inhaltliche Änderung des Anforderungsprofils tritt dadurch nicht ein.

**Zu Z 38:**

Durch diese Bestimmung wird die Zahl der Prüfungsantritte reduziert und dem EG-Niveau angenähert.

Im ersten Studienabschnitt werden künftig insgesamt vier (bisher sechs) Antritte bei Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftlichen Arbeiten zulässig sein. Bei den in den besonderen Studiengesetzen vereinzelt vorgesehenen Prüfungen, die von vornherein kommissionell abzulegen sind, reduziert sich die Zahl der Prüfungsantritte (von bisher fünf) auf drei.

Hinsichtlich der Prüfungen des zweiten und dritten Studienabschnittes wird jeweils ein weiterer Antritt vorgesehen, da nach Absolvierung des ersten Studienabschnittes von der prinzipiellen Eignung des Studierenden für die gewählte Studienrichtung ausgegangen werden kann und somit eine weitere Wiederholung zur Vermeidung von Härtefällen gerechtfertigt erscheint.

Die Aufhebung der Genehmigungsverfahren beseitigt schließlich einen nicht unbedeutlichen administrativen Aufwand.

**Zu Z 39:**

Dabei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Aufhebung der Zulässigkeit einer weiteren Wiederholung einer Prüfung nach vorheriger Genehmigung durch das Fakultätskollegium (vgl. Z 38).

**Zu Z 40:**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die neuen Bestimmungen betreffend die Prüfungswie-

derholungen (vgl. Z 38). Im ersten Studienabschnitt wird vor einem allfälligen Ausschluß vom Studium eine kommissionelle Prüfung vorgesehen. Da ein Studienausschluß in einem späteren Stadium zu größeren Härten führt, werden für die betroffenen Prüfungen des zweiten und dritten Studienabschnittes zwei kommissionelle Prüfungen vorgeschlagen.

#### Zu Z 41:

##### Abs. 2:

Die Zuständigkeiten zur Ausstellung von Zeugnissen werden mit der vorgeschlagenen Regelung ergänzt. Die Bestimmung dient primär der Klarstellung, daß Zeugnisse über Gesamtprüfungen vom Präsidenten der jeweiligen Prüfungskommission auszustellen sind.

##### Abs. 3:

Den Bemühungen, die Verwaltungsabläufe an den Universitäten weitgehend zu rationalisieren, entsprach bereits die bisherige Gestaltung des Abs. 3. Auf Grund der sehr allgemeinen Formulierung war es jedoch zweifelhaft, inwieweit ein EDV-Ausdruck dem Anspruch gerecht werden konnte, der an ein Zeugnis, das eine öffentliche Urkunde darstellt, zu richten ist.

Durch die vorgeschlagene Formulierung, die sich bewußt an die entsprechende Bestimmung im § 18 Abs. 4 AVG anlehnt, soll nunmehr eine klare Rechtsgrundlage für die rationelle Ausstellung von Zeugnissen geschaffen werden. Es wird eindeutig normiert, daß bei der maschinellen Ausstellung von Zeugnissen der bloße Aufdruck des Namens der Urkundsperson genügt. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Diese würde den Rationalisierungseffekt neutralisieren. Die Regelung soll jedoch nicht für „höherrangige“ Zeugnisse gelten. Diese bedürfen jedenfalls, also auch bei der Erstellung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, einer Beglaubigung.

Die vorgeschlagene Normierung befindet sich im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu sichern und dem Bedürfnis, Verwaltungsabläufe effizient und kostensparend zu gestalten. Die Unterscheidung in „hochrangige“ und „niederrangige“ Zeugnisse soll einen Ausgleich zwischen beiden Ansprüchen schaffen. Überdies wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in der Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEVO) die Gestaltung von Zeugnissen derart zu normieren haben, daß auch einem automationsunterstützt erstellten Zeugnis durch entsprechende Minimierung der Fälschbarkeit die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde erhalten bleibt.

Die bisher im Abs. 3 enthaltene Anordnung, die Studienrichtung (den Studienzweig) in Zeugnissen über Diplomprüfungen anzuführen, entfällt aus systematischen Gründen. § 12 Abs. 2 AHStG bietet eine ausreichende Rechtsgrundlage, dies in der UniStEVO hinsichtlich der Gestaltung von Diplomprüfungszeugnissen anzuordnen.

#### Zu Z 42:

Die Änderungen im § 34 dienen einerseits der Berücksichtigung der Terminologie des UOG (Abs. 1) und andererseits der Anpassung der österreichischen Rechtsordnung an die europäische Integration (Abs. 4 und 5).

Die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, die zur Verwirklichung der Freiheit des Personenverkehrs die wechselseitige Anerkennung von Diplomen vorsehen, soweit diese eine Voraussetzung für den Berufszugang bilden, stellen auf die Erwerbung von akademischen Graden ab. Auf der Basis der derzeitigen gesetzlichen Beschränkung, daß derselbe akademische Grad, auch bei mehrfacher Erfüllung der Voraussetzungen, nur einfach verliehen werden darf, wird die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinien für österreichische Absolventen beim Berufszugang im Ausland Probleme bereiten. Da nur ein akademischer Grad erworben wurde, können über die anderen Studien, bei deren Abschluß derselbe akademische Grad zu verleihen gewesen wäre, nur abschließende Bescheinigungen vorgelegt werden. Dies führt im EG-Bereich zwangsläufig zu Akzeptanzproblemen. Die vorgeschlagene Regelung im Abs. 5 soll dies verhindern: Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen (vgl. auch Z 15 und 43 dieser Regierungsvorlage).

Ein weiteres Akzeptanzproblem im internationalen Bereich bildet die sehr unterschiedliche Gestaltung der Verleihungsurkunden. Obwohl die individuelle Gestaltung als Teil der Identität der Universität zu begrüßen ist, sollte ein Mindestinhalt standardisiert werden. Die im Abs. 4 aufgenommenen Angaben in der Verleihungsurkunde sind nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung unbedingt erforderlich, um Rückfragen bei der Vorlage dieser Urkunden bei ausländischen Behörden möglichst gering zu halten. Da dies eine Maßnahme zur Verwaltungsvereinfachung darstellt, sollte der gesetzliche Eingriff in diesen traditionellen Bereich universitärer Autonomie wohl gerechtfertigt sein.

#### Zu Z 43:

Im Zusammenhang mit Z 42 ist sicherzustellen, daß ein mehrfach erworbener akademischer Grad nur einfach geführt werden darf.

## 455 der Beilagen

19

**Zu Z 44:**

Die Erfahrung mit den Nostrifizierungsverfahren hat sowohl aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung gezeigt, daß die Bestimmungen reformbedürftig sind. Das Verfahren — an sich schon eines der schwierigsten Verwaltungsverfahren überhaupt — benötigt eine Anpassung an die Erfordernisse, die das Berufsleben an Nostrifizierungen sowohl hinsichtlich der Qualität als auch hinsichtlich der Effektivität stellt, sowie an den europäischen Standard.

Schließlich wird festgelegt, daß das ausländische Studium an einer **anerkannten** ausländischen Hochschuleinrichtung abgeschlossen sein muß — eine Notwendigkeit, die sich auf Grund der jüngst geäußerten Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes (Zl. 89/12/0236-5 vom 9. Juli 1991) ergibt. Unter anerkannten Hochschulen werden alle jene ausländischen Institutionen zu verstehen sein, die von der jeweiligen für das Hochschulwesen zuständigen Autorität für das Territorium, in dem sie gelegen sind, dem Hochschulbereich zugerechnet werden. Dies kann insbesondere durch Gesetz, Verordnung, andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch faktische Zulassung der Absolventen zu „akademischen“ Berufen erfolgen.

**Abs. 1:**

Nach gründlicher Überprüfung der Anlaßfälle und der Bedarfslage wurde das Erfordernis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich weiterhin als notwendiger Anknüpfungspunkt für ein Nostrifizierungsverfahren beibehalten. Um aber solchen Antragstellern entgegenzukommen, die tatsächlich die Absicht haben, sich dauernd in Österreich niederzulassen und hier einen Beruf auszuüben, der den Abschluß eines österreichischen Universitätsstudiums oder die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses zur Voraussetzung hat, wird ein zweiter Tatbestand vorgeschlagen, nämlich die nachweisliche Bewerbung um die Zulassung zu einem solchen Beruf in Österreich.

Wenn entsprechend den Inhalten oder der Kombination des ausländischen Studiums mehrere Universitäten (Hochschulen, Fakultäten) zur Beurteilung zuständig sind, so ist der Antrag bei einer von ihnen einzubringen (falls dies eindeutig ist, immer bei der primär zuständigen), jedoch sind die anderen vor der endgültigen Entscheidung hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereiches anzuhören. So ist der Antrag etwa für ein ausländisches Lehramtsstudium mit der Kombination Physik (als erste Studienrichtung) und Katholische Theologie (als zweite Studienrichtung) an einer Naturwissenschaftlichen Fakultät einzubringen; diese hat ihrerseits je ein Gutachten von einer Katholisch-Theologischen Fakultät (hinsichtlich der Gleichwertigkeit der zweiten Studienrichtung) und einer Geisteswissenschaftlichen Fakultät (hinsichtlich der Gleichwertigkeit der pädagogischen Ausbildung für Lehramtskandidaten) einzuholen und sodann die endgültige Entscheidung über das gesamte Studium zu treffen. Allgemeine Voraussetzung für die Einleitung eines Nostrifizierungsverfahrens ist die Einrichtung eines vergleichbaren Diplomstudiums oder Doktoratsstudiums an der gewählten österreichischen Universität (jeweils einschließlich allfälliger Studienversuche und internationaler Studienprogramme).

**Abs. 2:**

Generell werden die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Angaben und Unterlagen genauer determiniert, da sich diesbezüglich immer Probleme und die Notwendigkeit von Zurückweisen ergeben haben. Insbesondere wird dem Antragsteller auch aufgetragen, den Nachweis zu erbringen, daß die ausländische Hochschule anerkannt und in ihrem Anforderungsprofil den Qualitätskriterien der österreichischen Universitäten (Hochschulen) im Sinne der jeweiligen Organisationsvorschriften vergleichbar ist. Auch diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit dem oben zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes und dient der Vermeidung kostenintensiver Ermittlungsverfahren der zuständigen Organe der Universitäten an Hochschulen im Ausland. Überdies ist es dem Antragsteller zumutbar, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht diesen Nachweis zu erbringen. Soweit für das zuständige Organ die Qualität und der Status der Hochschule im Ausland außer Zweifel stehen, kann der Nachweis entfallen. Werden Unterlagen, die zu einer inhaltlichen Beurteilung unbedingt erforderlich sind, nicht innerhalb angemessener Frist zur Gänze vorgelegt, wäre der Antrag zurückzuweisen.

Mit der Neuformulierung wird deutlicher als bisher die Beweislast des Bewerbers herausgestellt. Zwar kann die Universität amtsbekannte Tatsachen, insbesondere die Qualität einer ausländischen Hochschule, ohne zusätzliche Beweise als erwiesen annehmen; hegt sie aber Zweifel, so ist sie nicht verpflichtet, sämtliche Tatsachen im Zusammenhang mit der Nostrifizierung von Amts wegen zu erheben.

Lit. f wurde so formuliert, daß jedenfalls eine einzige Urkunde als abschließende Urkunde determiniert wird, die auch im Original vorzulegen ist, um den Nostrifizierungsvermerk darauf anzubringen. Grundsätzlich ist es die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. War auf Grund des abgeschlossenen Studiums kein Grad zu

verleihen, so ist die Abschlußurkunde heranzuziehen.

Lediglich die Urkunde gemäß lit. f ist zwingend im Original vorzulegen. Alle anderen Nachweise können vom Antragsteller auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Der Behörde bleibt es im Rahmen der Beweiswürdigung jedoch unbenommen, bei begründeten Zweifeln dennoch im Einzelfall die Vorlage von Originalunterlagen zu verlangen.

#### Abs. 3:

Die Behörde kann von der Vorlage einzelner Unterlagen absehen. Es müssen allerdings aus dem Gesamtzusammenhang der übrigen Unterlagen eindeutig die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen ableitbar sein. Jedenfalls darf sich die Entscheidung nicht ausschließlich auf bloße Behauptungen des Antragstellers stützen, auch wenn sie als eidesstattliche Erklärung abgegeben werden.

So könnte etwa die Vorlage des Reifezeugnisses nachgesehen werden, wenn sich im Studienbuch der Vermerk befindet, auf der Grundlage welchen Reifezeugnisses die Studienzulassung im Ausland erfolgt ist.

#### Abs. 4:

Dieser Absatz regelt die einzelnen Kriterien für eine volle Gleichwertigkeit. Demnach sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden besonderen Studienvorschriften als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Dazu gehört, wie nunmehr eindeutig festgestellt ist, auch der Studienplan. Damit handelt es sich beim Nostrifizierungsverfahren um ein auf jeweils eine bestimmte Universität bezogenes Verfahren, entsprechend einem ordentlichen Studium. Wichtig ist überdies die vorrangige Betrachtung des Gesamtergebnisses einer ausländischen Ausbildung: Nicht eine deckungsgleiche Übereinstimmung der Stundenzahlen und Detailinhalte, sondern die Fähigkeit des Antragstellers, für die Berufsausübung wissenschaftlich in gleicher Weise vorgebildet zu sein wie mit einem österreichischen Studienabschluß, soll die entscheidende Hauptfrage für eine Nostrifizierbarkeit darstellen. Dadurch wird es der Universität ermöglicht, eine Anerkennung solcher ausländischer Studienabschlüsse vorzunehmen, die nachgewiesenermaßen eine ausgezeichnete Qualität der wissenschaftlichen Berufsvorbildung garantieren, aber mit dem österreichischen Studiensystem schwer vergleichbar sind.

Der Antrag hat auf Gleichstellung mit dem Abschluß einer bestimmten österreichischen Studienrichtung zu lauten. Welcher österreichische Studienzweig (oder welche Fächerkombination insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes

über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971) dem ausländischen Studienabschluß am nächsten kommen, ist jedoch von Amts wegen festzustellen. Dies soll dem Antragsteller ersparen, unter Umständen eine Vielzahl sehr ähnlich gelagerter Studienvarianten kennen zu müssen, um einen ordnungsgemäßen Antrag einbringen zu können. Andererseits muß die Universität ohnehin die inhaltliche Zuordnung überprüfen, um eine ausreichende Begründung entweder für eine Stattgebung oder für eine Abweisung gewinnen zu können.

Die Möglichkeit, bei einem österreichischen Studium Pflichtfächer auszutauschen (zB § 9 Abs. 6 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen) ist jedoch bei einer Nostrifizierung nicht zu berücksichtigen.

Schließlich wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Stichproben-Test durchzuführen, um nähere Auskünfte über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten. Dieser Test ist keine Prüfung, weshalb die Prüfungsbestimmungen (Zulassung zur Prüfung, Prüfungssenate, Prüfungszeugnisse, Noten und anderes) nicht anzuwenden sind, sondern vielmehr eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (Vernehmung von Beteiligten gemäß § 51 AVG), die auch unter Zuziehung von Experten abgewickelt werden kann. Dabei können etwa vom Antragsteller Auskünfte über Studieninhalte, mit denen er sich im Ausland zu beschäftigen hatte, Angaben über verwendete Literatur eingeholt sowie beispielhafte Befragungen über wesentliche Bereiche des erworbenen Wissens durchgeführt werden, falls die sonstige Beweislage erhebliche Zweifel daran offenläßt.

#### Abs. 5:

Kann die grundsätzliche Nostrifizierbarkeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht erhoben werden, ist der Antrag nach Durchführung des Parteiengehörs jedenfalls abzuweisen. Der Antragsteller wäre darauf hinzuweisen, daß er die Zulassung zum entsprechenden Studium in Österreich und danach die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und 5) beantragen kann.

Abs. 5 regelt die Fälle, in denen auf Grund des durchgeföhrten Beweisverfahrens ausländischen Studiums gegeben ist, allerdings auf eine volle Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden österreichischen Studienabschluß einzelne Ergänzungen fehlen. Als quantitativen Richtwert für solche „einzelnen“ Ergänzungen wird man eine Größe von etwa 25 vH des durch die österreichischen besonderen Studienvorschriften geforderten Leistungsumfangs ansehen können. Wenn das zutrifft,

## 455 der Beilagen

21

hat die Universität dem Antragsteller im Rahmen der „Mitteilung über das Ergebnis der Beweisaufnahme“ (§ 45 Abs. 3 AVG) bekanntzugeben, welche Erfordernisse zu erfüllen sind, um diese Ergänzung vorzunehmen. In der Regel wird es sich dabei um den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und die Ablegung bestimmter Prüfungen handeln. Ein eigener Bescheid ist hiefür nicht mehr erforderlich. Die Abänderung der Mitteilung ist ohnehin jederzeit — beispielsweise auf Grund begründeter Einwendungen des Antragstellers — möglich. Der Antragsteller hat — systematisch besser als bisher — zum Zweck der Durchführung der Ergänzungen das Recht, als Gasthörer zugelassen zu werden. Die Universität sollte bei der Festlegung der Ergänzungen dem Antragsteller auch mitteilen, welchen Zeitraum sie zur Erfüllung als angemessen erachtet. Damit kann die Universität das Verfahren für diesen angemessenen Zeitraum gleichsam aussetzen und braucht keinen Abweisungsbescheid zu erlassen. Ein solcher sollte erst, um das Verfahren abzuschließen, nach Ablauf dieses Zeitraumes ergehen. § 73 AVG kann diesfalls hinsichtlich der Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb von längstens sechs Monaten ab Antragstellung nicht anzuwenden sein, da die Verpflichtung zur Erfüllung der Ergänzungen einen Teil der auch von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes anerkannten Mitwirkungspflicht des Antragstellers darstellt. Weigert sich der Antragsteller im Rahmen des Parteiengehörs, grundsätzlich oder im bekanntgegebenen Ausmaß zusätzliche Leistungen zu erbringen, wäre der Antrag abzuweisen. Auch in diesem Fall wäre der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß er die Zulassung zum entsprechenden Studium in Österreich und danach die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und 5) beantragen kann.

**Abs. 6:**

Wenn alle Voraussetzungen für eine volle Gleichwertigkeit feststehen (entweder von vornherein oder nach Durchführung von Ergänzungen gemäß Abs. 5), ist bescheidmäßig die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden österreichischen Studienabschluß festzulegen; es handelt sich um einen Bescheid mit rechtsgestaltender Wirkung. Dieser hat auch die Aussage zu enthalten, welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist (§ 38). Das Recht, zusätzlich den ausländischen akademischen Grad gemäß § 39 zu führen, bleibt wie bisher unberührt.

Eine Promotion oder Sponsion findet auf Grund einer Nostrifizierung nicht statt. Der Nostrifizierungsbescheid ersetzt die Promotions- oder Sponsionsurkunde und hat wie sie Rechtswirkungen für ganz Österreich.

**Abs. 7:**

So wie bisher hat die Universität auf dem Originaldiplom (Abs. 2 lit. f — siehe auch die

Ausführungen zu Abs. 2) die erfolgte Nostrifizierung zu vermerken. Dieser Vermerk, der keinen Bescheid darstellt, darf keinesfalls (nur) auf einer beglaubigten Abschrift angebracht werden.

Folgende Angaben sind dabei wesentlich: Entscheidendes Organ, Datum der Entscheidung, Geschäftszahl, Name des Antragstellers, österreichischer Studienabschluß, österreichischer akademischer Grad. Die Fertigung kann — wie beim Bescheid — gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 445/1925 kanzleimäßig („Für die Richtigkeit der Ausfertigung“) erfolgen.

**Abs. 8:**

So wie bisher wird eine Sonderbestimmung für die automatische Nostrifizierung der akademischen Grade und Studienabschlüsse von Personen, die den Dienst als Ordentlicher Universitätsprofessor oder Ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich antreten, vorgesehen. Eine analoge Bestimmung findet sich im § 49 Abs. 9 KHStG hinsichtlich ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse im Bereich künstlerischer Studien. Beide Bestimmungen müssen nebeneinander bestehen, da auch eine zum Ordentlichen Universitätsprofessor ernannte Person einen künstlerischen Studienabschluß haben kann und umgekehrt.

**Abs. 9:**

Viele Anfragen und Unklarheiten in Einzelfällen ließen es notwendig erscheinen, normativ darauf hinzuweisen, daß die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und 5) im Rahmen der Nostrifizierung nicht zur Anwendung kommen. Das bedeutet, daß allfällige Ergänzungen, die gemäß Abs. 5 zu erfüllen sind, nicht aus einem anderen Studium oder aus demselben Studium an einer anderen österreichischen Universität angerechnet oder anerkannt werden können. Dies entspricht der Qualifizierung des Nostrifizierungsverfahrens als ein auf jeweils eine bestimmte Universität bezogenes Verwaltungsverfahren (siehe auch die Ausführungen zu Abs. 5). Anders ausgedrückt, hat die „Mitteilung“ gemäß Abs. 4 nur für die jeweils durch einen Antrag konkret zuständige Universität Gültigkeit.

**Abs. 10:**

Bisher haben einzelne Antragsteller zugleich an mehreren Universitäten die Anerkennung ihres ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluß einer bestimmten inländischen Studienrichtung beantragt, sämtliche Bescheide hinsichtlich der notwendigen Ergänzungen abgewartet und das Verfahren an derjenigen Universität fortgesetzt, die den „günstigsten“ Bescheid erlassen

hatte. Rechtstheoretische Erwägungen über „die-selbe Rechtssache“ oder eine „Bindungswirkung“ der Universitäten untereinander führen auf Grund der Besonderheiten eines Verwaltungsverfahrens, das auf eine bestimmte Universität bezogen ist, zu keinem eindeutigen zufriedenstellenden Ergebnis. Deshalb wird nunmehr positivrechtlich festgelegt, daß der gleiche Nostrifizierungsantrag (das heißt der Antrag auf Anerkennung eines bestimmten ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluß einer bestimmten inländischen Studienrichtung) nur an einer einzigen Universität eingebracht werden kann. Ein Nostrifizierungsantrag hinsichtlich des Studiums der Humanmedizin darf daher nur an einer medizinischen Fakultät eingebracht werden. Ein Absolvent eines ausländischen Studiums „Bauwesen“ darf jedoch gleichzeitig die Nostrifizierung als „Bauingenieurwesen“ an der Technischen Universität Wien und als „Wirtschaftsingenerieurwesen-Bauwesen“ an der Technischen Universität Graz beantragen. Denn dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Studienrichtungen. Dies ist auch deshalb unbedenklich, da nunmehr der zugehörige akademische Grad „Diplom-Ingenieur“ auf Grund der Neuregelungen in den §§ 34 und 38 (vgl. Z 42 und 43 dieser Regierungsvorlage) mit unterschiedlichen Ergänzungen zweifach erworben werden kann. Ein gleichzeitiger Antrag auf Nostrifizierung als „Bauingenieurwesen“ an der Technischen Universität Graz wäre jedoch unzulässig.

Falls der Antrag zurückgezogen wird, kann er neuerlich — wiederum an einer einzigen Universität — eingebracht werden, allerdings bei neuerlicher Bezahlung der Nostrifizierungstaxe gemäß § 2 des Hochschul-Taxengesetzes 1972.

#### Abs. 11:

Sämtliche Tatbestände für den Verlust akademischer Grade (§ 37) gelten auch für das Erlöschen einer Nostrifizierung und den damit verbundenen Verlust des betreffenden inländischen akademischen Grades. Dies gilt insbesondere im Erschleichungsfall.

#### Abs. 12:

Es existieren zwischenstaatliche Vereinbarungen, die eine volle Gleichwertigkeit ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse automatisch — also ohne detaillierte inhaltliche Überprüfung — vorsehen. Derzeit bestehen solche Vereinbarungen — allerdings in unterschiedlichen Ausmaßen; siehe die einzelnen Vereinbarungstexte — mit dem Heiligen Stuhl, Italien, Jugoslawien, Kroatien, Liechtenstein, Portugal, Slowenien und Ungarn. Die dort festgelegten vollen Gleichwertigkeiten ersetzen die Nostrifizierung und haben dieselbe Wirkung wie sie.

#### Zu Z 45:

Die Änderungen dienen einerseits der Klärstellung und Anpassung an die Wiederverlautbarung des EGVG. Insbesondere wird nunmehr ausdrücklich normiert, daß das Recht auf Einsicht in die Beurteilungsunterlagen auch das Recht auf die Anfertigung von Kopien umfaßt.

Andererseits sollen die bisher schwer zu interpretierenden Vorschriften betreffend die Zuständigkeiten im Verfahren in Prüfungsangelegenheiten (bisher Abs. 2 und 3) klarer gefaßt werden. Der Instanzenzug wird generell vom Präses der Prüfungskommission oder vom Prüfer an das oberste Kollegialorgan führen. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 werden schließlich systematisch besser geordnet.

#### Zu Z 46:

Die Übergangsbestimmungen wurden überarbeitet, neu geordnet und ergänzt. Obsolete Regelungen sollen aufgehoben werden (Abs. 3, 8, 9 und 11).

Die Bestimmungen dieser Regierungsvorlage sollen mit 1. September 1992 in Kraft treten und somit ab dem Wintersemester 1992/93 wirksam werden (Abs. 8).

Zur Wahrung der Rechtssicherheit werden einige neue Übergangsbestimmungen vorgesehen:

Der neue Exmatrikulationstatbestand ist nur auf jene Studierenden anzuwenden, die nach dem 1. September 1992 an einer österreichischen Universität zum Studium zugelassen werden (Abs. 9).

Primär Ordnungscharakter hat die Bestimmung, daß alle vor dem 1. September 1992 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einlangenden Anträge auf Genehmigung eines studium irregulare nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln sind (Abs. 10).

Die Übergangsbestimmung betreffend die Reduktion der Prüfungswiederholungen soll einen sachlichen Ausgleich zwischen dem Interesse einer raschen Umsetzung und dem Bedürfnis der Studierenden nach Rechtssicherheit herstellen. Die neue Bestimmung ist zwar auf alle Studierenden anzuwenden; für alle jene Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die vor dem 1. September 1992 (wenigstens) einmal negativ beurteilt worden sind, bleiben die beiden weiteren Wiederholungsmöglichkeiten nach Genehmigung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung jedoch erhalten. Für alle jene Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die nach dem 1. September 1992 erstmals negativ beurteilt werden, stehen nur mehr drei (bei Einzelprüfungen) oder zwei (bei kommissionellen Prüfungen) Wiederholungen zur Verfügung (Abs. 11).

## 455 der Beilagen

23

Die Neuregelung der Nostrifizierung soll nur auf jene Verfahren anwendbar sein, die nach dem 1. September 1992 anhängig gemacht werden. Alle übrigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen (Abs. 12).

Zur Sicherstellung einer raschen Umsetzung dieser Novelle auch in dem Bereich, in dem die

Studienpläne zu ändern sind, wird den Studienkommissionen eine Frist gesetzt, nach deren Ablauf der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung von sich aus die Studienpläne anpassen kann. Diese Ersatzvornahme ist den entsprechenden Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes nachgebilligt (Abs. 13 und 14).

24

455 der Beilagen

## Gegenüberstellung

### Alte Fassung:

#### § 2 Abs. 1:

Die Angehörigen des Lehrkörpers sind im Rahmen ihrer Lehrbefugnis oder ihres Lehrauftrages bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen frei (§§ 9 und 60 des Hochschul-Organisationsgesetzes). Im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge haben sie auf Grund der Studienpläne (§ 17) ihre Lehrveranstaltungen (§ 16) so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer (§ 3 Abs. 1 lit. c und § 14 Abs. 5 und 7) ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen.

#### § 5 Abs. 3:

Die ordentlichen Hörer haben ihre Studien nach den Vorschriften der besonderen Studiengesetze, der Studienordnungen und der Studienpläne einzurichten. Die Studienordnungen haben den ordentlichen Hörern die Möglichkeit einzuräumen, neben den Pflichtfächern (§ 15 Abs. 4) aus einer Anzahl weiterer Fächer eines oder mehrere zu wählen (Wahlfächer, § 15 Abs. 4) sowie über das für das Fachstudium erforderliche Maß hinaus weitere Lehrveranstaltungen als Freifächer zu besuchen (§ 17 Abs. 2 lit. c).

#### § 6 Abs. 5:

- b) seine Studien länger als zwei Semester unterbricht, ohne beurlaubt oder behindert (§ 8) zu sein. Wenn keine wichtigen Gründe vorliegen, so ist eine solche Unterbrechung jedenfalls anzunehmen, wenn der ordentliche Hörer die Inskription oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist unterlässt und auch keine Prüfungen mit positivem Erfolg ablegt, keine Diplomarbeit oder Dissertation zur Approbation einreicht, oder wenn eine Diplomprüfung oder ein Rigorosum, mit Ausnahme des letzten Rigorosums, auch nach der dreifachen in den Studievorschriften vorgesehenen Zeit unbeschadet der Bestimmungen des § 30 nicht erfolgreich abgelegt wurde. Das Recht, die versäumten Prüfungen abzulegen, bleibt jedoch gewahrt. Nach erfolgreicher Ablegung besteht bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen wieder Anspruch auf Immatrikulation. Als wichtige Gründe gelten solche, die geeignet waren, den Studierenden an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern; sofern diese Bedingung erfüllt ist, insbesondere Krankheit, Schwanger-

### Neue Fassung:

1. Im § 2 Abs. 1 wird das Zitat „§ 14 Abs. 5 und 7“ durch „§ 14 Abs. 6 und 7“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 3 wird das Zitat „§ 17 Abs. 2 lit. c“ durch „§ 17 Abs. 2 lit. f“ ersetzt.

3. Im § 6 Abs. 5 lit. b zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder die Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist“.

**Neue Fassung:**

4. Im § 6 Abs. 5 lit. d wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Dem § 6 Abs. 5 wird folgende lit. e angefügt:

„e) im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses (§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3) nachträglich das Recht auf unmittelbare Zulassung zum Studium oder auf Fortsetzung des Studiums verliert, weil er eine hiefür erforderliche Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt hat.“

**5. Der Einleitungssatz zu § 7 Abs. 1 lautet:**

„§ 7. (1) Das Recht, an einer Universität zum Studium gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, b, c und f sowie Abs. 3 zugelassen zu werden, wird begründet“.

**6. § 7 Abs. 1 lit. b letzter Satz lautet:**

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die im Abs. 3 festgelegten Fristen und Beschränkungen nicht gelten.“

7. Im § 7 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „auf Grund eines universitären oder staatlichen Austauschprogramms“.

**Alte Fassung:**

schaft, Berufstätigkeit, wichtige familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse;

**§ 7:**

(1) Das Recht, an einer Universität zum Studium zugelassen zu werden, wird begründet

b) durch den Nachweis der besonderen Hochschulreife, das heißt der Erfüllung sämtlicher Erfordernisse, die im Ausstellungsland des Zeugnisses gemäß lit. a in Verbindung mit diesem Zeugnis für die unmittelbare Zulassung zur gewählten oder entsprechenden Studienrichtung erfüllt sein müssen. Für in Österreich ausgestellte Zeugnisse handelt es sich dabei um diejenigen Zusatzprüfungen, die gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung vor der Immatrikulation vorgeschrieben sind. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen, deren Reifezeugnis auf Grund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt und für die die im Abs. 3 festgelegten Fristen nicht gelten.

(3) Ausländer (Staatenlose) können überdies nur dann zum Studium zugelassen werden, wenn an der betreffenden Universität für die gewählte Studienrichtung ausreichend Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Kriterien für die Vergabe beschränkter Studienplätze werden von den einzelnen Universitäten im voraus festgelegt und im jeweiligen Mitteilungsblatt verlautbart. Das oberste Organ der Universität kann auch eine bevorzugte Zulassung von Antragstellern aus Entwicklungsländern beschließen. Die Bewerbungen müssen bei Studienbeginn im Wintersemester bis spätestens 1. September, bei Studienbeginn im Sommersemester bis spätestens 1. Februar bei der gewählten Universität eingelangt sein; diese Frist ist nicht erstreckbar. Die Entscheidung des Rektors hat

26

455 der Beilagen

**Alte Fassung:**

so zu erfolgen, daß dem Bewerber ausreichend Möglichkeit für die Durchführung der Immatrikulation innerhalb der hiefür vorgesehenen Fristen bleibt. Die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Bewerber, die im Ausland bereits den ersten Studienabschnitt eines entsprechenden Hochschulstudiums absolviert haben und auf Grund eines universitären oder staatlichen Austauschprogramms ein Teilstudium in der Dauer bis zu zwei Semestern in Österreich zu absolvieren beabsichtigen, sowie für Ausländer, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(4) Bewerbern, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 Abs. 4 nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung vor der Zulassung zum Studium aufzutragen. Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache gilt insbesondere ein Reifezeugnis auf Grund eines Unterrichtes in deutscher Sprache.

**Neue Fassung:****8. § 7 Abs. 4 lautet:**

„(4) Bewerbern, die die deutsche Sprache im Ausmaß des § 28 Abs. 5 nicht nachweislich beherrschen, ist die Ablegung der Universitäts-Sprachprüfung vor der Zulassung zum Studium aufzutragen. Als Nachweis der ausreichenden Beherrschung gilt insbesondere ein Reifezeugnis auf Grund eines Unterrichtes in deutscher Sprache. Auf Antrag eines Bewerbers um Zulassung zu einem weiterführenden Studium (§ 13 Abs. 1 lit. d und e sowie § 13 b) ist nach Anhörung des Vorsitzenden der zuständigen Studienkommission die Nachsicht von der Kenntnis der deutschen Sprache zu erteilen, sofern diese Kenntnis im Hinblick auf die Gestaltung des angestrebten Studiums (Lehrangebot, Thema einer allfälligen wissenschaftlichen Arbeit, Ablegung der Prüfungen) nicht erforderlich ist.“

**9. § 7 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 6. § 7 Abs. 5 lautet:**

„(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gemäß § 13 Abs. 1 lit. d und e sowie § 13 b ist

1. der erfolgreiche Abschluß eines Studiums auf Grund jenes besonderen Studiengesetzes, das die Grundlage für die Zulassung bildet, oder eines jener Studien, die in einer Studienordnung gemäß § 13 b als Zulassungsvoraussetzung normiert werden, oder
2. der erfolgreiche Abschluß eines anderen inländischen oder ausländischen Studiums. Dieses muß den Studien auf Grund jenes besonderen Studiengesetzes, das die Grundlage für die Zulassung bildet, oder jenen Studien, die in einer Studienordnung gemäß § 13 b als Zulassungsvoraussetzung normiert werden, nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig sein. Abs. 1 lit. b, Abs. 3 und 4 sind anzuwenden.“

**Alte Fassung:****§ 12:**

(1) Das Bundesministerium für Unterricht hat das Verfahren zur Immatrikulation der ordentlichen Hörer (§§ 6 und 7), zur Aufnahme der Gasthörer und außerordentlichen Hörer (§ 9), das Inskriptionsverfahren (§ 10 Abs. 1) und das Verfahren zur Bestätigung der Inskription (§ 10 Abs. 5) einheitlich zu regeln. Auf die rasche und einfache Durchführung ist Bedacht zu nehmen.

(2) Form und Inhalt von Erklärungen, Bescheinigungen und Zeugnissen, Form und Inhalt der für Aufnahme, Inskription und Hochschüler-Evidenz gebräuchlichen Formblätter und der über die Aufnahme sowie über den Abgang von der Hochschule und den Abschluß der Studien auszustellenden Bescheinigungen sowie Form und Inhalt von Studienbüchern und Ausweisen sind durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht zu bestimmen.

(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abganges von der Hochschule, der Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen zulässig über:

(4) Die im Zuge der Verwaltung an den Hochschulen erfaßten Personaldaten der Studierenden, Immatrikulations- und Inskriptionsdaten, Prüfungsdaten und Daten über Studienabschlüsse sind dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 44) zur Verfügung zu stellen.

**Neue Fassung:**

10. Im § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Das Bundesministerium für Unterricht“ durch die Wortfolge „Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

11. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Unterricht“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.

**12. Der Einleitungssatz im § 12 Abs. 3 lautet:**

„(3) Anlässlich der Immatrikulation, der Inskription, des Abganges von der Universität, der Verleihung eines akademischen Grades und einer Berufsbezeichnung sind, unbeschadet der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, statistische, auch automationsunterstützte, Erhebungen unter Angabe der Matrikelnummer zulässig über.“

**13. § 12 Abs. 4 lautet:**

„(4) Folgende im Zuge der Verwaltung an den Universitäten automationsunterstützt verarbeiteten Daten der Studierenden sind semesterweise dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Führung einer Zentralen Hörerevidenz und für den Hochschulbericht (§ 44) zu übermitteln:

1. Matrikelnummer, Name und allfällige akademische Grade, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß dem Hochschul-Taxengesetz 1972;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammuniversität, Aufnahme- und Abgangsdatum sowie Hörerstatus;
5. Staatenkennzeichen, Postleitzahl und Ort der Zustelladresse sowie der Anschrift am Heimatort;
6. Kennzeichnung, Zulassungsdatum und -status sowie Inskriptionen jedes Studiums;

28

455 der Beilagen

**Alte Fassung:****Neue Fassung:****§ 13:**

(1) c) Erweiterungsstudien, welche die Ergänzung eines abgeschlossenen Diplomstudiums auf das Studium eines anderen Studienzweiges derselben Studienrichtung oder auf das Studium einer verwandten Studienrichtung (eines verwandten Studienzweiges) oder die Ergänzung eines abgeschlossenen Kurzstudiums auf ein verwandtes Diplomstudium zum Ziel haben. Wurde schon auf Grund des ursprünglichen Studiums ein Diplomgrad erworben, so berechtigt die Absolvierung eines Erweiterungsstudiums einer verwandten Studienrichtung nicht zur Erwerbung eines weiteren Diplomgrades;

(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhören der zuständigen akademischen Behörden zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß die in den Studienordnungen festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrziels genügten (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm zu beschreiben; der Bewilligungsbescheid hat je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad festzulegen.

7. Art und Datum erfolgreich abgelegter studienabschnitts- oder studienabschließender Prüfungen.“

14. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Universitätsbibliothek sind zur Führung eines automationsunterstützten Bibliotheks-Entlehnssystems folgende Daten der Studierenden zu übermitteln: Matrikelnummer, Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Zustell- und Heimatadresse.“

15. Im § 13 Abs. 1 lit. c erster Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. § 13 Abs. 1 lit. c letzter Satz entfällt.

16. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Ansuchen des ordentlichen Hörers ist eine Verbindung von Fachgebieten, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt sind, vom Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt, nach Anhören der zuständigen Organe der allfälligen beteiligten Universitäten zu bewilligen, wenn diese Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und entweder pädagogisch gerechtfertigt oder der Bedarf für diese Art der Berufsvorbildung erwiesen ist, ohne daß mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch und für Kombinationen sowie mit den in den Studievorschriften festgelegten Wahlfächern das Auslangen gefunden werden kann (studium irregulare). Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jedenfalls unter Angabe der Dauer, der Studienabschnitte und des Stundenausmaßes der Pflicht- und Wahlfächer zu beschreiben. Der Bewilligungsbescheid hat die Immatrikulation, den Studiengang und den akademischen Grad nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms festzulegen. Gegen den Bescheid des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan als zweite und letzte Instanz zulässig.“

**Alte Fassung:**

(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen akademischen Behörden die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studiengänge) beantragt haben oder dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wenigstens zehn vollständige Ansuchen von ordentlichen Hörern auf Genehmigung eines studium irregulare mit gleichem Studienprogramm vorliegen.

**§ 14:**

(3 a) Wenn das Ausbildungsziel der betreffenden Studienrichtung es erfordert, haben die Studierenden Zusatzprüfungen gemäß der geltenden Universitätsberechtigungsverordnung beziehungsweise Ergänzungsprüfungen gemäß den besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums abzulegen. Wenn diese Prüfungen nicht rechtzeitig abgelegt werden, sind weitere Semester nicht in das Studium einzurechnen. Auf diese Erfordernisse ist bereits bei der Immatrikulation für die betreffende Studienrichtung nachweislich aufmerksam zu machen.

(7) Nach Maßgabe der einzelnen besonderen Studiengesetze hat die zuständige akademische Behörde bei Diplomstudien auf Antrag des ordentlichen Hörers die Inschriftion von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der zweiten Diplomprüfung erfüllt.

**§ 17 Abs. 2:**

- a) die Lehrveranstaltungen, die als Pflichtfächer die vorgeschriebenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- b) die Lehrveranstaltungen, welche die vorgesehenen Wahlfächer erfassen;
- c) die Lehrveranstaltungen, deren Pflege zur Förderung der Lehrziele einer Studienrichtung als Freifächer empfohlen wird;

**§ 18:**

(1) Zur Erfüllung besonderer Unterrichtszwecke sind Hochschulkurse (§ 64 Abs. 3 lit. n UOG) und Hochschullehrgänge zusätzlich zu den für die ordentlichen Studien bestimmten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Hochschul-

**Neue Fassung:**

17. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Studienversuch kann durchgeführt werden, wenn die zuständigen Organe der Universität die Einrichtung einer neuen Studienrichtung oder eines neuen Studienganges beantragt haben.“

18. § 14 Abs. 3 a bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 bis 8.

19. § 14 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sofern diese Prüfungen nicht abgelegt wurden, darf der Studierende nicht zu den ersten Studienabschnitt abschließenden Prüfung zugelassen werden.“

20. § 14 Abs. 8 lautet:

„(8) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers in jedem Studienabschnitt die Inschriftion von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn der ordentliche Hörer innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil einer Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums erfüllt.“

21. Im § 17 Abs. 2 lit. e letzter Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Im § 17 Abs. 2 lit. c wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und lit. c erhält die Bezeichnung lit. f. § 17 Abs. 2 lit. a bis c lauten:

- a) die Gestaltung einer Studieneingangsphase im ersten Studienjahr unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im Umfang von 10 bis 20 vH der Gesamtstundenzahl des ersten Studienabschnittes;
- b) die Lehrveranstaltungen, die als Pflicht- und Wahlfächer die vorgesehenen Fachgebiete oder Fächer erfassen;
- c) die Festlegung der Bildungsziele in den Pflicht- und Wahlfächern;“.

22. § 18 Abs. 1 sechster Satz lautet:

„Die jeweilige Berufsbezeichnung und eine entsprechende Abkürzung sind auf Antrag des für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen Organs der Universität (Abs. 2) festzusetzen.“

30

455 der Beilagen

**Alte Fassung:**

kurse sind Veranstaltungen, die nach einem wechselnden Unterrichtsplan regelmäßig oder unregelmäßig durchgeführt werden. Hochschullehrgänge sind Veranstaltungen, die nach einem festen Unterrichtsplan, der auch die Prüfungsordnung zu enthalten hat, und nach einem festen Stundenplan durchgeführt werden. Die Studiendauer richtet sich nach der Art und dem Umfang des im Unterrichtsplan festgesetzten Stoffes. Für Absolventen von Hochschullehrgängen kann durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Führung einer Berufsbezeichnung vorgesehen werden, sofern der Hochschullehrgang nach Inhalt und Umfang des angebotenen Unterrichts einer selbständigen Berufsausbildung entspricht. Die jeweilige Berufsbezeichnung ist auf Antrag der für die Durchführung des Hochschullehrganges zuständigen akademischen Behörde (Abs. 2) festzusetzen. Die Berufsbezeichnung hat aus den Worten „Akademisch geprüfter...“ mit einem für die Absolventen des jeweiligen Lehrganges typischen Zusatz zu lauten.

(2) Die zuständige akademische Behörde jener Universität (Fakultät), in deren Wirkungsbereich die Vertretung der Fächer fällt, hat den Unterrichtsplan, die Art der Lehrveranstaltungen, die allenfalls erforderlichen Vorkenntnisse, die Aufnahme sowie Ort und Zeit der Veranstaltung festzulegen. Ihr obliegt auch die Feststellung, inwieweit im Rahmen des Hochschulkurses (Hochschullehrganges) durch Prüfungen nachzuweisende Kenntnisse auch durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen nachgewiesen werden können. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (§ 5 Abs. 3 UOG). Die Bestimmungen des § 17 gelten sinngemäß.

**§ 19:**

(2) Ab Semesterbeginn sind die angekündigten Lehrveranstaltungen abzuhalten. Innerhalb des Studienjahres sind die Ferien, die Sonntage, die gesetzlichen Feiertage, der Samstag vor und der Dienstag nach Pfingsten, der Allerseelentag, der Tag des Landespatrons sowie ein vom Rektor zu bestimmender Tag (Rektorstag) lehrveranstaltungsfrei und prüfungsfrei. Der Rektor ist ferner berechtigt, anlässlich akademischer oder staatlicher Feiern Lehrveranstaltungen und Prüfungen ausfallen zu lassen. Promotionen und Sponzionen können im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den mitwirkenden Universitätslehrern auch am Beginn und am Ende der Ferien abgehalten werden. Die Abhaltung von Hochschullehrgängen und Hochschulkursen während der Ferien ist zulässig. Prüfungen können mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder der Prüfungskommissionen auch am Beginn und am Ende von Ferien, ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten auch während der Ferien abgehalten

**Neue Fassung:**

23. Im § 18 Abs. 2 wird die Wortfolge „Die zuständige akademische Behörde“ durch „Das zuständige Organ“ ersetzt. § 18 Abs. 2 dritter Satz entfällt.

24. Im § 19 Abs. 2 sechster Satz entfällt die Wortfolge „mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder der Prüfungskommissionen“.

**Neue Fassung:**

25. Dem § 19 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Aufnahme und Inskription bei Hochschulkursen und Hochschullehrgängen kann unter Berücksichtigung der Dauer und des Durchführungszeitraumes eine abweichende Regelung getroffen werden.“

26. Im § 20 Abs. 1 wird das Zitat „§ 14 Abs. 7“ durch „§ 14 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

27. Im § 20 Abs. 3 wird das Zitat „§ 27 Abs. 1 und 2“ durch „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

28. § 21 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Hochschullehrgänge für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Institution sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers für die

**Alte Fassung:**

werden, doch sind jedenfalls zehn zusammenhängende Wochen während der Hauptferien prüfungsfrei zu belassen. Exkursionen können auch während der Ferien abgehalten werden. Bei Bedarf können auch andere Lehrveranstaltungen, wie insbesondere Übungen und Praktika, während der Ferien abgehalten werden. Diese Lehrveranstaltungen sind dem dem Studienplan entsprechenden Semester zuzurechnen.

(3) Die Fristen für die Immatrikulation (§ 6 Abs. 1), für die Inskription (§ 10 Abs. 1) und für die Bezahlung der Hochschultaxen sind nach den örtlichen Verhältnissen vom Akademischen Senat (Universitätskollegium) festzusetzen. Diese Fristen haben für jedes Semester mindestens vier Wochen zu betragen und spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters zu enden.

**§ 20 Abs. 1:**

Ein Semester ist in die vorgeschriebene Studiendauer (§ 3 Abs. 1 lit. c und § 14 Abs. 7) einzurechnen, wenn der Studierende gültig inskribiert hat.

**Abs 3.**

Sofern ein Studienabschnitt einer Studienrichtung nicht in den besonderen Studiengesetzen vorgesehenen Zeit durch erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung (des Rigorosums) abgeschlossen worden ist, sind die weiteren Semester bis zum halben Ausmaß der für den noch nicht abgeschlossenen Studienabschnitt vorgesehenen Zeit, jedoch nicht mehr als zwei Semester, für den folgenden Studienabschnitt einzurechnen (Einrechnungsfrist). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 und 2) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Anreten zu Prüfungen des folgenden Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der Diplomprüfung (des Rigorosums) des noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes bereits abgelegt worden ist.

**§ 21:**

(3) Hochschullehrgänge für höhere Studien oder die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungsinstitutionen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Institution sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit des Bewerbers für die

32

455 der Beilagen

**Alte Fassung:**

Dauer eines ordentlichen Studiums anzurechnen und allfällige Prüfungen anzuerkennen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Die an einer inländischen Hochschule abgelegten Prüfungen sind für das weitere Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Hochschule anzuerkennen.

(5) Die an einer inländischen Hochschule für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfungen sind von der zuständigen Prüfungskommission oder der zuständigen akademischen Behörde anzuerkennen, soweit sie den nach der anzuwendenden Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 nicht berührt.

(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist mit Ausnahme des Abs. 3 eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 26 Abs. 2 lit. m, § 38 Abs. 1 lit. g, § 52 Abs. 2 lit. m Hochschul-Organisationsgesetz) der Hochschulen (Fakultäten).

**§ 22:**

Zur Feststellung des durch die Studien erworbenen Wissens für die Berufsvorbildung, zum Nachweis der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Feststellung des Erfolges der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind Prüfungen (§§ 23 und 24) und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (§ 25) vorzusehen.

**§ 23 Abs. 2:**

Nach dem Zweck sind folgende Prüfungen zu unterscheiden:

- a) Kolloquien (Abs. 4),
- b) Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 7 bis 9),
- c) Vorprüfungen (Abs. 5),
- d) Abschlußprüfungen (Abs. 6),
- e) Diplomprüfungen (Abs. 7),
- f) Rigorosen (Abs. 8).

**Neue Fassung:**

Maßgabe der Gleichwertigkeit für ordentliche Studien anzurechnen und anzuerkennen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Die an einer inländischen Universität (Hochschule) abgelegten Prüfungen (§ 23) und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 25) sind für das weitere Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität (Hochschule) anzuerkennen.

(5) Die an einer inländischen Universität (Hochschule) für das Studium einer anderen Studienrichtung oder die an einer anerkannten ausländischen Hochschule abgelegten Prüfungen (§ 23) sind vom zuständigen Organ der Universität anzuerkennen, soweit sie den nach den anzuwendenden Studienvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen (§ 23) gleichwertig sind. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.“

29. Im § 21 Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

30. § 21 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Anrechnung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches (§ 7 Abs. 2 und 3 lit. b und c UOG, §§ 2 Abs. 4 und 45 Z 10 AOG, §§ 10 Z 10 und 53 KHStG) der Universitäten (Hochschulen).“

31. Dem § 22 wird folgender Satz angefügt:

„Als Maßstab für die Feststellung sind insbesondere die in den Studienplänen festgelegten Bildungsziele heranzuziehen.“

32. Im § 23 Abs. 2 lit. b wird das Zitat „§ 7 Abs. 7 bis 9“ durch „§ 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und 4 sowie § 14 Abs. 4“ ersetzt.

## Alte Fassung:

§ 26:

(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präs und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren zu bestellen. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind auch Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren, ferner Honorarprofessoren und Universitätsdozenten anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) für die Fächer ihrer Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präs der Prüfungskommission vom zuständigen Fakultätskollegium (Universitätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.

(5) Der Präs, sein Stellvertreter sowie die gemäß Abs. 4 bestellten Prüfungskommissäre üben ihr Amt während einer vierjährigen Funktionsperiode aus. Eine unmittelbare Wiederbestellung des Präs und seiner Stellvertreter ist im Bedarfsfall zulässig. Die Bestellung erlischt mit Ende des Studienjahres, in dem das Mitglied der Prüfungskommission das 70. Lebensjahr vollendet hat, bei der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Emeritierung eines Hochschulprofessors, mit dieser. Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 333/1979, hinsichtlich des Disziplinarrechts sowie § 2 des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBl. Nr. 236/1955, gelten sinngemäß. Scheidet ein Mitglied der Prüfungskommission vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Für Abschlußprüfungen bei Hochschulkursen ist der Abs. 2, für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Hochschullehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5, 8 und 10, bei Hochschullehrgängen zur Fortbildung und Hochschullehrgängen für höhere Studien die Abs. 7 und 10 sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Hochschullehrgänge eingerichtet, so

## Neue Fassung:

33. § 26 Abs. 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10 lauten:

„(3) Zur Abhaltung von Diplomprüfungen sind Prüfungskommissionen zu bilden. Der Präs und die erforderliche Zahl seiner Stellvertreter sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bzw. Hochschulprofessoren jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) sind für die Fächer ihrer Lehrbefugnis Mitglieder der Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG anderer Universitäten (Fakultäten) sowie Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(4) Außerdem können bei Bedarf auf Antrag des Präs der Prüfungskommission vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) sonstige beruflich oder außerberuflich besonders qualifizierte Fachleute jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu Prüfungskommissären bestellt werden, die nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslektoren zu berufen sind.

(5) Die Bestellung des Präs und seiner Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Scheidet der Präs oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so ist erforderlichenfalls für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatz zu bestellen.

(6) Für Abschlußprüfungen bei Hochschulkursen sind die Abs. 2 und 3, für Abschlußprüfungen bei allgemeinen Hochschullehrgängen sind die Abs. 3, 4, 5, 8 und 10, bei Hochschullehrgängen zur Fortbildung und Hochschullehrgängen für höhere Studien die Abs. 7 und 10 anzuwenden. Werden zur Vorbereitung von Ergänzungsprüfungen Hochschullehrgänge eingerichtet, so gelten deren

34

455 der Beilagen

**Alte Fassung:**

gelten deren Abschlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 7 bis 9.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präs und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommission. Es können auch Universitätslehrer anderer inländischer Universitäten (Fakultäten) mit Lehrbefugnis für das betreffende Fach gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG sowie Hochschulprofessoren im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Die Begutachter sind vom Präs des zuständigen Prüfungskommission aus deren Mitgliedern auszuwählen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Dissertation oder Diplomarbeit betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Gehört der Begutachter der Prüfungskommission nicht schon gemäß Abs. 3 oder 7 an, so tritt er in sie für die Prüfung des von ihm betreuten Kandidaten ein. Begutachter haben dem Prüfungssenat (Abs. 10) anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präs der Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation und die Benotung ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie zur letzten zulässigen Wiederholung von Einzelprüfungen (§ 30 Abs. 5) vom Präs des Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präs hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präs kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind den Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

**Neue Fassung:**

Abschlußprüfungen als Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 lit. a Z 3, Abs. 2 und 4 sowie § 14 Abs. 4.

(7) Die Prüfungskommission für Rigorosen besteht aus dem Rektor (Dekan) als Präs und den Universitätslehrern mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Universität (Fakultät) als Prüfungskommission. Im Bedarfsfall sind vom zuständigen Universitätskollegium (Fakultätskollegium) auch Universitätslehrer mit Lehrbefugnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG anderer Universitäten (Fakultäten) sowie Hochschulprofessoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches als Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission sind österreichische Staatsbürger zu bestellen.

(9) Die Diplomarbeiten sind von einem, die Dissertationen von zwei Begutachtern innerhalb von höchstens sechs Monaten zu beurteilen. Der Universitätslehrer, der den Verfasser einer Diplomarbeit oder Dissertation betreut hat (§ 5 Abs. 2 lit. f und g), ist jedenfalls zum Begutachter zu bestellen. Der zweite Begutachter kann einem nahe verwandten Fach entnommen werden. Können sich die Begutachter einer Dissertation über die Approbation und die Benotung nicht einigen, so hat der Präs der Prüfungskommission, sofern sich der Kandidat nicht mit der ungünstigeren Benotung einverstanden erklärt, einen dritten Begutachter zu bestellen, der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muß. Die Begutachtung der Dissertation durch den dritten Begutachter hat innerhalb von höchstens sechs Monaten zu erfolgen. Für die Approbation ist die Mehrheit der Gutachter maßgebend.

(10) Prüfungssenate sind zur kommissionellen Abhaltung von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 bei der Wiederholung von Einzelprüfungen vom Präs des Prüfungskommission aus deren Mitgliedern zusammenzusetzen. Begutachter (Abs. 9) haben dem Prüfungssenat anzugehören, doch ist im Verhinderungsfall eine Vertretung zulässig. Einem Senat haben einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Der Präs hat ein Mitglied zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein Prüfer namhaft zu machen. Auch der Präs kann als Prüfer mitwirken, wenn das Fach in den Rahmen seiner Lehrbefugnis fällt.

**Alte Fassung:**

Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präs des Prüfungskommission, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

**§ 27:**

(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel des Rektorates (Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Der Präs des zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten zu verständigen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.

(5) Der Präs des Prüfungskommission ist im Einvernehmen mit dem Prüfer ermächtigt, auf Antrag eines Kandidaten eine von den besonderen Studienvorschriften abweichende Art der Prüfungsmethode (§ 23 Abs. 1) für eine Prüfung festzulegen, wenn der Kandidat auf Grund einer nicht bloß vorübergehenden körperlichen Behinderung nicht im Stande ist, die Prüfung nach der vorgesehenen Methode abzulegen. Bei der Feststellung der abweichenden Prüfungsmethode ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese nur soweit von der in den besonderen Studienvorschriften festgelegten abweicht, als dies im Hinblick auf die Behinderung unbedingt erforderlich ist; Umfang und Inhalt der Anforderungen dürfen durch die Abweichung der Prüfungsmethode nicht beeinträchtigt werden.

(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der kommissionellen Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen.

**Neue Fassung:**

Lehrbefugnis fällt. Die Prüfer sind dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.“

**34. § 27 Abs. 3 lautet:**

„(3) Prüfungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 2, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jedes Semesters anzusetzen. Der Präs der zuständigen Prüfungskommission hat die Prüfungstage festzusetzen und die Kandidaten durch Verlautbarung an der Amtstafel zu verständigen. Die Frist für die Anmeldung zu einer Prüfung hat mindestens eine Woche zu betragen. Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präs der Prüfungskommission bei der zweiten Wiederholung einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit jedenfalls, im übrigen, so sie dem Studienablauf entsprechen, nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die einzelnen Prüfungstermine und die Namen der Prüfer sind, von persönlichen Vereinbarungen abgesehen, spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der betreffenden Prüfung an der Amtstafel der Universitätsdirektion (des Rektorates, der Akademiedirektion, des Dekanates) zu verlautbaren. Der Kandidat ist berechtigt, die Anmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers durch einen anderen Prüfungskommissär für denselben Prüfungsgegenstand ist zulässig.“

35. Im § 27 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wendung „im Einvernehmen mit dem Prüfer“.

**36. § 27 Abs. 7 erster Satz lautet:**

„(7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer kommissionellen Prüfung, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in

**Neue Fassung:**

nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen.“

**Alte Fassung:**

Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch das Gesamtergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit ist die für den Kandidaten günstigere Meinung als beschlossen anzusehen.

**§ 28:**

(1) Die Angehörigen des Lehrkörpers, zu deren Lehrbefugnis (Lehrauftrag) eine lebende Sprache gehört, sind auf Wunsch jedes sich meldenden Kandidaten berechtigt, Prüfungen aus dieser lebenden Sprache abzuhalten (Hochschul-Sprachprüfung, Universitäts-Sprachprüfung).

(4) Für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für ausländische (staatenlose) Bewerber gemäß § 7 Abs. 4 ist zu fordern: die für die gewählte(n) Studienrichtung(en) notwendigen Kenntnisse in Wort und Schrift sowie der Gebrauch der deutschen Sprache in dem Umfang, wie er für das Verständnis der einschlägigen Texte notwendig ist.

**§ 30:**

(1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription, bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, erforderlichenfalls auch der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen ist aufzutragen.

**37. § 28 Abs. 1, 4 und 5 lauten:**

„§ 28. (1) Die Universitätslehrer, zu deren Lehr- oder Unterrichtsbefugnis eine lebende Sprache gehört, sind berechtigt, auf Antrag eines Kandidaten Prüfungen aus dieser Sprache abzuhalten (Universitäts-Sprachprüfung).

(4) Die Universitäts-Sprachprüfung aus einer Fremdsprache hat jedenfalls auch Übersetzungen aus der deutschen Sprache und in die deutsche Sprache in einem der Leistungsstufe (Abs. 2) entsprechenden Schwierigkeitsgrad zu umfassen.

(5) Bewerber gemäß § 7 Abs. 4 haben nachzuweisen, daß sie die deutsche Sprache in einem Ausmaß beherrschen, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt.“

**38. § 30 Abs. 1 lautet:**

„§ 30. (1) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Im zweiten und dritten Studienabschnitt ist jeweils eine weitere Wiederholung dieser Prüfungen zulässig.“

**Alte Fassung:**

(3) Die Fristen, nach deren Ablauf nicht bestandene Prüfungen oder nicht approbierte wissenschaftliche Arbeiten frühestens wiederholt bzw. neu eingereicht werden dürfen (Reprobationsfristen), sind bei Prüfungen und Diplomarbeiten mit mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Monaten, bei Dissertationen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten, Begutachtern oder vom Fakultätskollegium (Abs. 1) festzusetzen. Erforderlichenfalls kann der Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen und der Nachweis der positiven Beurteilung der Teilnahme daran aufgetragen werden. Nur in Ausnahmefällen und bei mündlichen Prüfungen vor Einzelprüfern kann von der Festsetzung einer Reprobationsfrist abgesehen werden.

(5) Die letzte zulässige Wiederholung aller Prüfungen hat stets vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Handelt es sich um die letzte Wiederholung einer Einzelprüfung, so hat der Prüfungssenat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen.

**§ 33:**

(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen und Teilprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungssenates zu unterfertigen.

(3) Ausfertigungen von Zeugnissen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, müssen den Namen des Prüfers bzw. des Beurteilenden enthalten. Zeugnisse über Diplomprüfungen haben die Studienrichtung (den Studienzweig) zu enthalten.

**Neue Fassung:**

39. § 30 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Innerhalb dieser Grenzen sind die Reprobationsfristen nach Art der Prüfung und deren Fachgebiete sowie unter Berücksichtigung der Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung bzw. für die Nichtannahme einer wissenschaftlichen Arbeit von Einzelprüfern, Prüfungssenaten oder Begutachtern festzusetzen.“

40. § 30 Abs. 5 lautet:

„(5) Im ersten Studienabschnitt hat die dritte Wiederholung, im zweiten und dritten Studienabschnitt die dritte und die vierte Wiederholung einer Einzelprüfung, Teilprüfung einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeit oder wissenschaftlichen Arbeit vor einem Prüfungssenat stattzufinden. Dieser Prüfungssenat hat aus einem Vorsitzenden und zwei Prüfungskommissären für das zu prüfende Fach zu bestehen.“

41. § 33 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Zeugnisse über Kolloquien sowie über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ausgenommen Vorlesungen, sind vom Leiter der Lehrveranstaltung, Zeugnisse über Einzelprüfungen und Teilprüfungen sowie über Prüfungen gemäß § 28 sind vom Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen vom Vorsitzenden des Prüfungssenates, Zeugnisse über Gesamtprüfungen vom Präses der zuständigen Prüfungskommission auszustellen.“

(3) Die Ausstellung von Zeugnissen und von Bescheinigungen gemäß § 11 mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Soweit es sich nicht um Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnisse handelt, genügt dabei die Beisetzung des Namens des für die Errichtung der Urkunde zuständigen Organs der Universität; eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.“

38

455 der Beilagen

**Alte Fassung:****§ 34:**

(1) Akademische Grade werden auf Grund ordentlicher Studien von den akademischen Behörden im autonomen Wirkungsbereich (§ 64 Abs. 3 lit. q UOG) als Würdigung der in den Prüfungen erwiesenen Leistungen verliehen. Eine posthume Verleihung ist zulässig. Der gleiche akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der Kandidat die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt. Dies gilt nicht für die Verleihung eines Ehrendoktorates (§ 97 UOG).

(4) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschuß der obersten akademischen Behörde auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Wird derselbe akademische Grad an die Absolventen verschiedener Studienrichtungen (Studienzweige) verliehen, so ist die Studienrichtung (der Studienzweig) in der Urkunde ersichtlich zu machen.

**§ 38:**

Personen, denen von einer österreichischen Hochschule (Fakultät) ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen akademischen Grad im privaten Verkehr, im Verkehr mit Behörden und auf Urkunden ihrem Namen in vollem Wortlaut oder in abgekürzter Form vorzustellen. Sie haben das Recht, die Ersichtlichmachung des akademischen Grades in dieser Form in amtlichen Ausfertigungen aller Art zu verlangen.

**§ 40:**

(1) Ein von einem österreichischen Staatsbürger oder von einer anderen Person mit einem ordentlichen Wohnsitz in Österreich an einer ausländischen

**Neue Fassung:****42. § 34 Abs. 1, 4 und 5 lauten:**

„(1) Akademische Grade werden auf Grund ordentlicher Studien vom zuständigen Organ der Universität im autonomen Wirkungsbereich (§ 64 Abs. 3 lit. q UOG) als Würdigung der in den Prüfungen erwiesenen Leistungen verliehen. Eine posthume Verleihung ist zulässig.

(4) Die Verleihung der akademischen Grade (§§ 35 und 36) ist zu beurkunden. Die Urkunden können auf Beschuß des obersten Kollegialorgans auch in lateinischer Sprache verfaßt werden. Die Urkunden haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, allenfalls Geburtsname;
2. Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit;
3. absolvierte Studienrichtung (absolvierter Studienzweig) in der gesetzlich festgelegten Bezeichnung unter Angabe allfälliger Kombinationen;
4. verliehener akademischer Grad in allen vom Gesetz festgelegten Formen;
5. anzuwendendes besonderes Studiengesetz.

(5) Werden die Voraussetzungen für die Erwerbung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen. Die feierliche Verleihung darf jedoch nur einmal erfolgen.“

**43. Dem § 38 wird folgender Satz angefügt:**

„Wurde derselbe akademische Grad gemäß § 34 Abs. 5 mehrfach verliehen, so darf dieser Grad nur einfach geführt werden.“

**44. § 40 lautet:**

„§ 40. Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade und Studienabschlüsse

**Alte Fassung:**

Hochschule abgeschlossenes ordentliches Studium kann durch die zuständige akademische Behörde einer inländischen Hochschule, an der das entsprechende Studium eingerichtet ist, mit dem Abschluß des ordentlichen Studiums (§ 13 Abs. 1 lit. a, e und f) einer in den besonderen Studiengesetzen genannten Studienrichtung (eines Studienzweiges) als gleichwertig anerkannt werden (Nostrifizierung).

(2) Das Ansuchen hat die inländische Studienrichtung (einschließlich des allfälligen Studienzweiges) anzugeben, mit deren Abschluß die Gleichstellung beantragt wird, sowie den entsprechenden inländischen akademischen Grad. Folgende Belege sind anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde,
- b) der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise von Personen, die nicht Inländer sind, der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes in Österreich,
- c) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde,
- d) die Nachweise über das ausländische Hochschulstudium,
- e) die Nachweise über die im Ausland abgelegten Prüfungen, einschließlich der allenfalls verfaßten Diplomarbeit oder Dissertation,
- f) die Urkunde(n), die als Nachweis des Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurde(n),
- g) die Urkunde über die Verleihung des ausländischen akademischen Grades, sofern ein solcher verliehen wurde.

(3) Die zuständige akademische Behörde kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Urkunden und Nachweise erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist.

**Neue Fassung:**

(1) Personen, die einen ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben oder die sich nachweislich um eine Anstellung in Österreich bewerben, für die die Nostrifizierung eine der Voraussetzungen darstellt, und die an einer anerkannten ausländischen Hochschule ein Studium abgeschlossen haben, sind berechtigt, die Anerkennung dieses Studienabschlusses als Abschluß eines ordentlichen Studiums gemäß § 13 Abs. 1 lit. a, e und f bei dem zuständigen Organ einer Universität (Hochschule), an der das entsprechende ordentliche Studium eingerichtet ist, zu beantragen (Nostrifizierung). Falls das Studium von mehr als einer Universität (Hochschule, Fakultät) gemeinsam durchgeführt wird, ist die Nostrifizierung nach Anhörung der zuständigen Organe der beteiligten Universitäten (Hochschulen, Fakultäten) durchzuführen.

(2) Der Antragsteller hat das entsprechende ordentliche inländische Studium und den entsprechenden akademischen Grad anzugeben. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a) Geburtsurkunde;
- b) der Nachweis des ordentlichen Wohnsitzes des Antragstellers in Österreich oder der Nachweis einer erfolgten Bewerbung im Sinne des Abs. 1 erster Satz;
- c) das Reifezeugnis oder die Urkunde, auf Grund derer der Bewerber an der ausländischen Hochschule zum Studium zugelassen wurde;
- d) einen Nachweis über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität (§ 1 UOG, § 1 AOG, § 1 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) der anerkannten ausländischen Hochschule, sofern diese für das zuständige Organ nicht außer Zweifel steht;
- e) die Nachweise über die an der ausländischen Hochschule besuchten Lehrveranstaltungen, abgelegten Prüfungen und angefertigten wissenschaftlichen Arbeiten;
- f) diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.

Die Unterlagen gemäß lit. a bis e können auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

(3) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) kann die Nachsicht von der Vorlage einzelner Unterlagen erteilen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist glaubhaft gemacht wird, daß ihre Beibringung unmöglich

40

455 der Beilagen

**Alte Fassung:**

(4) Die zuständige akademische Behörde hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studievorschriften zu prüfen, ob das ausländische Studium des Bewerbers umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Studium anzusehen ist, ob dem Bewerber daher auf Grund des von ihm nachgewiesenen Studiums, der Prüfungen und der sonstigen wissenschaftlichen Leistungen der angestrebte akademische Grad an einer inländischen Hochschule zuerkannt werden könnte.

(5) Treffen einzelne Voraussetzungen nicht zu, so hat die zuständige akademische Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzulegen, von deren Erfüllung die Nostrifizierung abhängig gemacht wird. Dem Bewerber kann aufgetragen werden, durch ein oder mehrere Semester als außerordentlicher Hörer (§ 4 Abs. 1 lit. c) zu inskribieren, die positive Beurteilung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen nachzuweisen und sich einzelner der für die Erlangung des angestrebten akademischen Grades im Inland vorgeschriebenen Prüfungen ganz oder zum Teil zu unterziehen. Die Vorschreibung der Prüfungen kann auch ohne Verpflichtung der Inschrift erfolgen.

(6) Wird die Nostrifizierung ausgesprochen, so hat die zuständige akademische Behörde festzustellen, welchem Studienabschluß einer inländischen Studienrichtung (eines Studienzweiges) der ausländische Studienabschluß entspricht, und festzulegen, welcher inländische akademische Grad auf Grund der Nostrifizierung zu führen ist bzw. welchem inländischen akademischen Grad der nostrifizierte ausländische akademische Grad entspricht. Das Recht auf Führung eines ausländischen akademischen Grades gemäß § 39 bleibt unberührt. Mit der Nostrifizierung werden alle Rechte erworben, welche nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften mit dem Besitz des inländischen akademischen Grades oder mit dem Abschluß des ordentlichen Studiums verbunden sind.

**Neue Fassung:**

oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(4) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Ansuchens geltenden inländischen Studievorschriften einschließlich des geltenden Studienplanes zu prüfen, ob das ausländische Studium des Antragstellers hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte so aufgebaut war, daß es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung als gleichwertig anzusehen ist. Dabei hat das zuständige Organ die allfällige Zuordnung zu einem Studienzweig beziehungsweise die Gleichwertigkeit mit einem Studium, das durch besondere Vorschriften über Kombinationen gestaltet wurde, von Amts wegen festzustellen und im Nostrifizierungsbescheid zu vermerken. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann auch ein Stichproben-Test durchgeführt werden, um nähere Auskünfte über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erhalten.

(5) Sofern die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs. 4 grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller das Recht, als Gasthörer (§ 4 Abs. 1 lit. b) zugelassen zu werden und die ihm vom zuständigen Organ der Universität bekanntgegebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

(6) Das zuständige Organ der Universität (Hochschule) hat nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen des Abs. 4 und 5 festzulegen, welchem inländischen Studienabschluß der ausländische Studienabschluß entspricht, und welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Das Recht auf Führung des ausländischen akademischen Grades gemäß § 39 bleibt unberührt.

**Alte Fassung:**

(7) Die Nostrifizierung ist von der zuständigen akademischen Behörde mit Bescheid festzustellen und auf dem Nachweis gemäß Abs. 2 lit. f und g zu vermerken.

(8) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor sowie Ordentlicher oder Außerordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Abschlüsse ordentlicher Studien an einer ausländischen Hochschule sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören der zuständigen akademischen Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 6 und 7 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(9) Die Nostrifizierung ist unzulässig, wenn dem Bewerber ein inländischer akademischer Grad nicht hätte verliehen werden dürfen. Die Nostrifizierung ist zu widerrufen, wenn einer der im § 37 Abs. 2 erwähnten Umstände vorliegt. § 37 Abs. 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die Abs. 1 bis 9 nicht berührt.

**§ 43:**

(2) Gegen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27), eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32), eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 oder eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan zulässig. Über Berufungen gegen solche Bescheide einer Prüfungskommission zur Abhaltung von Diplomprüfungen entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

(3) Gegen alle sonstigen Bescheide von Einzelprüfern oder Prüfungskommissionen sind Berufungen unzulässig.

**Neue Fassung:**

(7) Die erfolgte Nostrifizierung ist vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) auf der Urkunde gemäß Abs. 2 lit. f zu vermerken.

(8) Mit Dienstantritt als Ordentlicher Universitätsprofessor oder Ordentlicher Hochschulprofessor in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen Hochschule sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhören des zuständigen Organes der Universität (Hochschule) unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 und 7 die Nostrifizierung zugleich mit der Ernennung festzustellen.

(9) Auf Nostrifizierungsverfahren sind die Bestimmungen über Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen (§ 21 Abs. 1 und 5) nicht anzuwenden.

(10) Der gleiche Nostrifizierungsantrag darf nur an einer einzigen Universität (Hochschule) eingebracht werden.

(11) § 37 ist anzuwenden.

(12) Zwischenstaatliche Vereinbarungen werden durch die vorangehenden Absätze nicht berührt.“

**45. § 43 Abs. 2 bis 4 lauteten:**

„(2) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist unzulässig (Art. II Abs. 6 Z 4 EGVG). Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten oder Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses beantragt. Der Studierende ist berechtigt, von den Beurteilungsunterlagen Kopien anzufertigen.

(3) Gegen Bescheide der Präses von Prüfungskommissionen oder der Prüfer gemäß § 28, mit denen die Zulassung zu einer Prüfung verweigert (§ 27) oder eine Prüfung für ungültig erklärt (§ 32) oder eine Entscheidung gemäß § 29 Abs. 3 getroffen wird und gegen Bescheide von Einzelprüfern, Prüfungssenaten und Begutachtern wissenschaftlicher Arbeiten, mit denen eine Verfügung gemäß § 30 Abs. 3 getroffen wird, ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan als zweite und letzte Instanz zulässig.

42

455 der Beilagen

**Alte Fassung:**

(4) Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Dem Kandidaten ist auf Begehren Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten, Korrekturen) der Prüfungsarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt.

**§ 45:**

(3) An den Universitäten haben zunächst die Dekane (Dekanate) hinsichtlich der Studierenden ihrer Fakultät die im § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 4 und 6, § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 3 und § 11 dem Rektor (Rektorat) zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die zur Durchführung der erwähnten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen sind ehestens zu schaffen.

(4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 lit. d treten mit 1. Oktober 1967 in Kraft.

(5) Die Bestimmungen der § 7 Abs. 1 und 2 sind auf Bewerber anzuwenden, die eine Reifeprüfung nach den auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, erlassenen Vorschriften abgelegt haben. Auf andere inländische Bewerber sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Vorschriften über die Studienberechtigungen und über die Ablegung von Ergänzungsprüfungen weiter anzuwenden. Insbesondere bleiben die auf Grund von Reifevermerken und der Absolvierung von Überbrückungskursen erworbenen Studienberechtigungen unberührt.

(6) Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1966/67 begonnen haben oder noch vor dem Inkrafttreten der für die Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, sind die derzeit für die betreffende Studienrichtung geltenden besonderen Studienvorschriften weiter anzuwenden, jedoch treten die Bestimmungen der §§ 21 (Anrechnung von Studien und Prüfungen), 32 (Ungültige Prüfungen), 33 (Zeugnisse), 41 (Anwendungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes), 42 (Aufsichtsbeschwerden) und 43 (Verfahren in Prüfungsangelegenheiten) dieses Bundesgesetzes an die Stelle der in den erwähnten besonderen Studienvorschriften dieselben Gegenstände regelnden Bestimmungen.

(7) Die im Abs. 6 erwähnten ordentlichen Hörer haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten der zu erlassenden neuen Studienvorschriften folgenden Semesters diesen neuen Studienvorschriften

**Neue Fassung:**

(4) Gegen alle sonstigen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sind Berufungen unzulässig.“

**Alte Fassung:**

zu unterwerfen. In diesem Falle werden zurückgelegte Studien derselben Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt.

(8) Die Bestimmungen des § 26 sind auf die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellte Präsides von Prüfungskommissionen, ihre Stellvertreter und die Prüfungskommissäre für die laufende Funktionsperiode, längstens aber bis zu dem nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 5 zu ermittelnden Zeitpunkt als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bestellt zu gelten haben.

(9) Mit Beginn des Studienjahres 1966/67 treten unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen alle Bestimmungen, die Gegenstände der in Abs. 1 und 5 genannten Rechtsvorschriften regeln, mit den dazu ergangenen Verordnungen und Dienstanweisungen außer Kraft, insbesondere folgende:

1. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 3. September 1945, StGBI. Nr. 168, über die allgemeine Studienordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen in der Fassung des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes 1947, BGBl. Nr. 25.
2. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 80, über die Einteilung des Studienjahres an wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudienjahresordnung) in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Dezember 1946, BGBl. Nr. 71.
3. Verordnung des mit der Leitung des Bundesministeriums für Unterricht betrauten Bundeskanzlers, des für die Angelegenheiten des Sicherheitswesens gemäß Art. 91 Abs. 4 der Verfassung 1934 zuständigen Vizekanzlers und des Bundesministers für Handel und Verkehr über das Recht der Sicherheitsbehörde, aus Gründen der öffentlichen Ordnung gegen das Studium von Ausländern an österreichischen Hochschulen Einspruch zu erheben (Inskriptionseinspruchsverordnung), BGBl. Nr. 359/1935.

**Neue Fassung:**

46. Im § 45 entfallen die Abs. 3, 8, 9 und 11. Die Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 6. Abs. 10 erhält die Bezeichnung Abs. 7. § 45 Abs. 8 bis 14 lauten:

„(8) Der § 2 Abs. 1, der § 5 Abs. 3, der § 6 Abs. 5, der § 7 Abs. 1 und 3 bis 6, der § 12, der § 13 Abs. 1, 3 und 4, der § 14 Abs. 4 bis 8, der § 17 Abs. 2, der § 18 Abs. 1 und 2, der § 19 Abs. 2 und 3, der § 20 Abs. 1 und 3, der § 21 Abs. 3 bis 5 sowie Abs. 7 und 8, der § 22, der § 23 Abs. 2, der § 26 Abs. 3 bis 7 sowie Abs. 9 und 10, der § 27 Abs. 3, 5 und 7, der § 28 Abs. 1, 4 und 5, der § 30 Abs. 1, 3 und 5, der § 33 Abs. 2 und 3, der § 34 Abs. 1, 4 und 5, der § 38, der § 40, der § 43 Abs. 2 bis 4 und der § 45 Abs. 3 bis 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 tritt mit Maßgabe der folgenden Absätze mit 1. September 1992 in Kraft.

(9) Der § 6 Abs. 5 lit. e ist auf jene Studierenden, die vor dem 1. September 1992 an einer österreichischen Universität zum Studium rechtskräftig zugelassen worden sind, nicht anzuwenden.

44

455 der Beilagen

**Alte Fassung:**

4. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, Zl. 5432/179, betreffend eine Instruktion über den Vorgang bei Anordnung der Vorlesungen und bei Abfassung und Veröffentlichung der Lektionskataloge.
5. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 82, über die Anrechenbarkeit ausländischer Hochschulstudien und im Ausland abgelegter Prüfungen.
6. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 78, über den Erwerb, die Führung und den Verlust inländischer akademischer Grade in der Fassung des III. Abschnittes des XIX. Hauptstückes des NS-Gesetzes, BGBl. Nr. 25/1947.
7. Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 9. Juli 1945, StGBI. Nr. 79, über die Führung ausländischer akademischer Grade.

(10) Die Änderungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 280/1991 treten mit 1. September 1991 in Kraft. Sie sind auf die Zulassungsverfahren ab dem Wintersemester 1991/92 anzuwenden.

(11) Die Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 lit.b in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 280/1991 kann schon vor dem 1. September 1991 erlassen werden, sie tritt jedoch frühestens mit 1. September 1991 in Kraft.

**Neue Fassung:**

(10) Für Ansuchen gemäß § 13 Abs. 3, die vor dem 1. September 1992 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingelangt sind, ist § 13 Abs. 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992 anzuwenden.

(11) Für die Wiederholung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die bereits vor dem 1. September 1992 negativ beurteilt wurden, ist der § 30 Abs. 1, 3 und 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1992 anzuwenden.

(12) Der § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 ist auf alle jene Verfahren anzuwenden, die ab dem 1. September 1992 anhängig gemacht werden.

(13) Die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) sind verpflichtet, die an den § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 angepaßten Studienpläne spätestens mit Beginn des Wintersemesters 1993/94 in Kraft zu setzen. Die Studienpläne dürfen bereits vor dem 1. September 1992 verlautbart, jedoch frühestens mit 1. September 1992 in Kraft gesetzt werden.

(14) Wenn die zuständigen Organe der Universitäten (Hochschulen) bis zum 31. März 1993 den Studienplan nicht gemäß Abs. 13 angepaßt haben, ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berechtigt, dem zuständigen Organ der Universität (Hochschule) den Entwurf einer entsprechenden

455 der Beilagen

45

Änderung des Studienplanes zu übermitteln. Wird auf Grund des Entwurfs binnen eines Monats vom zuständigen Organ der Universität (Hochschule) keine entsprechende Änderung des Studienplanes vorgelegt, kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung einen dem § 17 Abs. 2 lit. a und c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1992 entsprechenden Studienplan erlassen.“